



2018/0224(COD)

9.7.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse
(COM(2018)0435 – C8-0252/2018 – 2018/0224(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatter: Dan Nica

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	152

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse (COM(2018)0435 – C8-0252/2018 – 2018/0224(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0435),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 1, Artikel 183 und Artikel 188 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0252/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0000/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ziel der Union ist es, ihre

(1) Ziel der Union ist es, ihre

wissenschaftlich-technischen Grundlagen zu stärken **und ihre** Wettbewerbsfähigkeit, auch die ihrer Industrie, **zu erhöhen** und gleichzeitig alle Forschungs- und Innovationstätigkeiten **zu fördern**, um die strategischen politischen Prioritäten der Union zu verwirklichen, die darauf abzielen, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

wissenschaftlich-technischen Grundlagen zu stärken, **indem ein ausgewogener Europäischer Forschungsraum geschaffen wird, in dem dem freien Verkehr von Forschern und dem Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien nichts entgegensteht, und indem die Verbesserung ihrer** Wettbewerbsfähigkeit, auch die ihrer Industrie, und gleichzeitig alle Forschungs- und Innovationstätigkeiten **gefördert werden**, um die strategischen politischen Prioritäten **und Verpflichtungen** der Union zu verwirklichen, die darauf abzielen, den Frieden zu sichern, **den Klimawandel zu bekämpfen, eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen** und die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um im Rahmen der Verwirklichung dieses allgemeinen Ziels wissenschaftliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen, sollte die Union über Horizont Europa – ein Rahmenprogramm für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021–2027 (im Folgenden das „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, um die Hervorbringung **und** Verbreitung hochwertiger Erkenntnisse und Technologien zu unterstützen, die Wirkung von Forschung und Innovation auf die Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien zu stärken, die Einführung innovativer Lösungen in Wirtschaft und Gesellschaft

Geänderter Text

(2) Um im Rahmen der Verwirklichung dieses allgemeinen Ziels wissenschaftliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirkungen **und mit ihren Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation einen möglichst großen Mehrwert für die EU** zu erzielen, sollte die Union über Horizont Europa – ein Rahmenprogramm für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021–2027 (im Folgenden das „Programm“) in Forschung und Innovation investieren, um die Hervorbringung, Verbreitung **und den Transfer** hochwertiger Erkenntnisse und Technologien **in der Union** zu unterstützen, die Wirkung von Forschung und Innovation auf die **Bewältigung der**

zur **Bewältigung der globalen Herausforderungen** zu unterstützen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu fördern; um alle Formen von Innovationen, auch bahnbrechende Innovationen zu fördern und die Markteinführung innovativer Lösungen zu stärken; und um die Umsetzung solcher Investitionen zur Erzielung einer größeren Wirkung in einem gestärkten Europäischen Forschungsraum zu optimieren.

gesellschaftlichen Herausforderungen gemäß den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie die Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien zu stärken, die Einführung innovativer **und tragfähiger** Lösungen in Wirtschaft und Gesellschaft in der Union zur **Verbesserung des Wohlergehens der Menschen** zu unterstützen und **ihre** industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, um alle Formen von Innovationen, auch bahnbrechende Innovationen zu fördern und die Markteinführung innovativer Lösungen zu stärken und um die Umsetzung solcher Investitionen zur Erzielung einer größeren Wirkung in einem gestärkten Europäischen Forschungsraum zu optimieren.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Förderung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die für die Verwirklichung der politischen Ziele der Union als notwendig erachtet werden, sollte dem in der Mitteilung der Kommission vom 15. Mai 2018 „Eine erneuerte Europäische Agenda für Forschung und Innovation – Europas Chance, seine Zukunft zu gestalten“ (COM(2018) 306) genannten Innovationsprinzip Rechnung tragen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Offene Wissenschaft, offene Innovation und Offenheit gegenüber der Welt **stellen allgemeine Grundsätze dar, die sicherstellen sollen**, dass die Investitionen der Union in Forschung und Innovation in Exzellenz münden und Wirkung zeigen. **Diese Grundsätze sollten bei der Durchführung des Programms, insbesondere bei der strategischen Planung in Bezug auf den Pfeiler „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“** beachtet werden.

Geänderter Text

(4) **Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der weiteren Umsetzung der Prinzipien** „Offene Wissenschaft, offene Innovation und Offenheit gegenüber der Welt“ **und dem Schutz der wissenschaftlichen und sozioökonomischen Interessen der Union bildet den allgemeinen Grundsatz, mit dem sichergestellt werden soll**, dass die Investitionen der Union in Forschung und Innovation in Exzellenz münden und **europaweit** Wirkung zeigen. **Dieses Gleichgewicht sollte** bei der Durchführung des Programms beachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Offene Wissenschaft, **einschließlich des offenen Zugangs zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsdaten**, besitzt das Potenzial, die Qualität, die Wirkung und den Nutzen von Wissenschaft zu steigern und die Gewinnung neuer Erkenntnisse zu beschleunigen, indem sie zuverlässiger, effizienter und genauer wird, für die Gesellschaft besser verständlich ist und auf gesellschaftliche Herausforderungen eingeht. Es sollten Bestimmungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Begünstigten so frühzeitig wie möglich im Verbreitungsprozess auf offene und nicht diskriminierende Weise, kostenfrei

Geänderter Text

(5) Offene Wissenschaft besitzt das Potenzial, die Qualität, die Wirkung und den Nutzen von Wissenschaft zu steigern und die Gewinnung neuer Erkenntnisse zu beschleunigen, indem sie zuverlässiger, effizienter und genauer wird, für die Gesellschaft besser verständlich ist und auf gesellschaftliche Herausforderungen eingeht. Es sollten Bestimmungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Begünstigten so frühzeitig wie möglich im Verbreitungsprozess auf offene und nicht diskriminierende Weise, kostenfrei einen offenen Zugang zu in Peer-Reviews geprüften wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Forschungsdaten und

einen offenen Zugang zu in Peer-Reviews geprüften wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Forschungsdaten und anderen wissenschaftlichen Ergebnissen gewähren, und um die größtmögliche Nutzung und Weiterverwendung dieser Ergebnisse zu ermöglichen. **Besonderes** Augenmerk sollte auf den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsdaten gelegt werden, der im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen der „Auffindbarkeit“, „Zugänglichkeit“, „Interoperabilität“ und „Wiederverwendbarkeit“ (**Findability**, **Accessibility**, Interoperability, Reusability) erfolgen sollte, insbesondere durch die Einbeziehung von Datenmanagementplänen. Die Begünstigten sollten gegebenenfalls die von der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft gebotenen Möglichkeiten nutzen und sich an weitere Verfahrensweisen und Grundsätze der offenen Wissenschaft halten.

anderen wissenschaftlichen Ergebnissen gewähren, und um die größtmögliche Nutzung und Weiterverwendung dieser Ergebnisse zu ermöglichen. **Was Forschungsdaten anbelangt, so sollte der Grundsatz „so offen wie möglich – so beschränkt wie nötig“ gelten und damit anerkannt werden, dass aufgrund der wirtschaftlichen Interessen der Union, von Rechten des geistigen Eigentums, des Schutzes personenbezogener Daten und der Vertraulichkeit sowie aufgrund von Sicherheitsbedenken und sonstigen legitimen Interessen unterschiedliche Zugangsregelungen erforderlich sind. Mehr** Augenmerk sollte auf den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsdaten gelegt werden, der im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen der „Auffindbarkeit“, „Zugänglichkeit“, „Interoperabilität“ und „Wiederverwendbarkeit“ (**Findability**, **Accessibility**, Interoperability, Reusability) erfolgen sollte, insbesondere durch die Einbeziehung von Datenmanagementplänen. Die Begünstigten sollten gegebenenfalls die von der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft **und der Europäischen Dateninfrastruktur** gebotenen Möglichkeiten nutzen und sich an weitere Verfahrensweisen und Grundsätze der offenen Wissenschaft halten. **Bestimmungen über die Gegenseitigkeit sowie einen fairen und offenen Zugang sollten in allen Assoziierungsabkommen und allen Abkommen zur internationalen Zusammenarbeit verankert werden.**

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

(5a) Begünstigte KMU sind angehalten, die bestehenden Instrumente wie den KMU-Helpdesk für Fragen der Rechte des geistigen Eigentums zu nutzen, das kleine und mittlere Unternehmen in der Europäischen Union darin unterstützt, ihre Rechte des geistigen Eigentums sowohl zu schützen als auch durchzusetzen, indem es kostenlose Informationen und Dienstleistungen in Form von vertraulicher Beratung über geistiges Eigentum und damit verbundene Themen bereitstellt und Schulungen, Materialien und Online-Ressourcen anbietet.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

(6) Die Konzeption und Ausgestaltung des Programms sollten auf die Notwendigkeit eingehen, im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung in der gesamten Union und im Rahmen **der** internationalen Zusammenarbeit eine kritische Masse von geförderten Tätigkeiten zu schaffen. Die Verfolgung dieses Ziels sollte durch die Programmdurchführung gestärkt werden.

(6) Die Konzeption und Ausgestaltung des Programms sollten auf die Notwendigkeit eingehen, im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung **und dem Übereinkommen von Paris** in der gesamten Union und im Rahmen **einer zielgerichteten** internationalen Zusammenarbeit eine kritische Masse von geförderten Tätigkeiten zu schaffen. Die Verfolgung dieses Ziels sollte durch die Programmdurchführung gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das Programm sollte einen ausgewogenen Ansatz zwischen der Bottom-up-Finanzierung (forschungs- oder innovationsorientierter Ansatz) und der Top-down-Finanzierung (anhand strategisch festgelegter Prioritäten), die sich nach der Art der beteiligten Forschungs- und Innovationsgemeinschaften, der Art und **des Zwecks** der durchgeführten Tätigkeiten und den angestrebten Wirkungen richtet, verfolgen. Die Kombination dieser Faktoren sollte die Wahl des für die jeweiligen Programmteile am besten geeigneten Ansatzes bestimmen, wobei alle Programmteile zu sämtlichen allgemeinen und spezifischen Zielen des Programms beitragen.

Geänderter Text

(8) Das Programm sollte einen ausgewogenen Ansatz zwischen der Bottom-up-Finanzierung (forschungs- oder innovationsorientierter Ansatz) und der Top-down-Finanzierung (anhand strategisch festgelegter Prioritäten), die sich nach der Art der **unionsweit** beteiligten Forschungs- und Innovationsgemeinschaften, **den Erfolgsquoten in einem bestimmten Tätigkeitsbereich**, der Art und **dem Zweck** der durchgeführten Tätigkeiten, **dem Subsidiaritätsprinzip** und den angestrebten Wirkungen richtet, verfolgen. Die Kombination dieser Faktoren sollte die Wahl des für die jeweiligen Programmteile am besten geeigneten Ansatzes bestimmen, wobei alle Programmteile zu sämtlichen allgemeinen und spezifischen Zielen des Programms beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Bei einigen Forschungs- und Innovationsmaßnahmen wird entsprechend der Logik des „schnellen Wegs zu Forschung und Innovation“ verfahren, wonach die Vorlaufzeit bis zur Finanzhilfegewährung nicht länger als sechs Monate betragen darf. Hierdurch wird kleinen kollaborativ arbeitenden Konsortien, die im Bereich der Grundlagenforschung bis hin zur

Marktanwendung tätig sind, ein schnellerer Zugang zu Finanzmitteln nach dem Bottom-up-Prinzip ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Das Programm sollte alle Phasen der Forschung und Innovation unterstützen, auch die Grundlagenforschung. Die Union ist sich dessen bewusst, dass Spitzenforschung – und insbesondere die Grundlagenforschung – ein wesentliches Element und eine wichtige Voraussetzung ist, um die politischen Ziele und Prioritäten der EU zu verwirklichen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die im Rahmen des Pfeilers „Offene Wissenschaft“ durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten der Wissenschaft festgelegt werden. Die Forschungsagenda sollte in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft festgelegt werden. Grundlage für die Forschungsförderung sollte die Exzellenz sein.

(9) Die im Rahmen des Pfeilers „Offene Wissenschaft“ durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten der **insbesondere in der Union und ihrer Nachbarschaft betriebenen** Wissenschaft festgelegt werden. Die Forschungsagenda sollte in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft festgelegt werden. Grundlage für die Forschungsförderung sollte die Exzellenz sein, **wobei ein Schwerpunkt auf junge**

Forscher gelegt und gleichzeitig der EFR gestärkt, die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte vermieden und die Attraktivität der EU erhöht werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Der Pfeiler „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“ sollte über Cluster von Forschungs- und Innovationstätigkeiten eingerichtet werden, um die Integration in den jeweiligen Arbeitsbereichen zu maximieren und gleichzeitig eine hohe und nachhaltige Wirkung in Bezug auf die eingesetzten Ressourcen zu gewährleisten. Er wird die interdisziplinäre, sektorübergreifende, ressortübergreifende und grenzübergreifende Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union fördern.

Geänderter Text

(10) Der Pfeiler „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit **Europas**“ sollte über Cluster von Forschungs- und Innovationstätigkeiten eingerichtet werden, um die Integration in den jeweiligen Arbeitsbereichen zu maximieren und gleichzeitig **für die Union** eine hohe und nachhaltige Wirkung in Bezug auf die eingesetzten Ressourcen zu gewährleisten. Er wird die interdisziplinäre, sektorübergreifende, ressortübergreifende und grenzübergreifende Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen **und – sofern dies zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen erforderlich ist – die Verringerung der Kluft in Forschung, Entwicklung und Innovation innerhalb der Union** und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union fördern. **Die Aktivitäten im Rahmen dieses Pfeilers sollten sich auf die gesamte Bandbreite von Forschungs- und Innovationstätigkeiten erstrecken, wie etwa Grundlagenforschung und angewandte Forschung, Entwicklung, Pilot- und Demonstrationsprojekte, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, pränormative Forschung und Normung sowie**

Markteinführung von Innovationen, damit Europa in strategisch festgelegten prioritären Bereichen auch weiterhin auf dem neuesten Stand der Forschung ist.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die alle Ebenen umfassende vollständige Einbeziehung der Industrie in das Programm – vom einzelnen Unternehmer über kleine und mittlere Unternehmen bis zu großen Unternehmen – sollte **einen der wichtigsten Kanäle darstellen, über die die Programmziele verwirklicht werden sollen**, insbesondere **in Bezug** auf die Schaffung von dauerhafter Beschäftigung und nachhaltigem Wachstum. **Die** Industrie **sollte** einen Beitrag zu den Perspektiven und Prioritäten leisten, die im Rahmen des strategischen Planungsverfahrens aufgestellt werden und die Ausarbeitung von Arbeitsprogrammen **stützen**. **Eine solche Einbeziehung der Industrie sollte sich auf geförderte Tätigkeiten beziehen, die mindestens dem Niveau der im Rahmen des vorangegangenen Rahmenprogramms „Horizont 2020“ (Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³) geförderten Tätigkeiten entsprechen.**

¹³

Geänderter Text

(11) Die alle Ebenen umfassende vollständige Einbeziehung der Industrie **der Union** in das Programm – vom einzelnen Unternehmer über kleine und mittlere Unternehmen bis zu großen Unternehmen – sollte **weiterhin** insbesondere auf die Schaffung von dauerhafter Beschäftigung und nachhaltigem Wachstum **in Europa abzielen**. **Sowohl die Zivilgesellschaft als auch die** Industrie **sollten** einen Beitrag zu den Perspektiven und Prioritäten leisten, die im Rahmen des strategischen Planungsverfahrens aufgestellt werden und **in Form von delegierten Rechtsakten zu strategischen Forschungs- und Innovationsplänen führen sollten**. **Die strategischen Pläne sollten anschließend durch** die Ausarbeitung von Arbeitsprogrammen **umgesetzt werden**.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Es ist wichtig, die Industrie insbesondere durch Investitionen in Schlüsseltechnologien, auf denen die Unternehmen von morgen aufbauen, dabei zu unterstützen, bei Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung eine weltweite Führungsposition einzunehmen oder beizubehalten. Die Maßnahmen des Programms sollten eingesetzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen in angemessener Weise anzugehen, ohne private Finanzierungen zu duplizieren oder zu verdrängen; zudem sollten die Maßnahmen einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen. Dadurch wird die Kohärenz zwischen den Maßnahmen des Programms und den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet, **wodurch übermäßige Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vermieden werden.**

Geänderter Text

(12) Es ist wichtig, die Industrie **der EU** insbesondere durch Investitionen in Schlüsseltechnologien, auf denen die Unternehmen von morgen aufbauen, dabei zu unterstützen, bei Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung eine weltweite Führungsposition einzunehmen oder beizubehalten. Die Maßnahmen des Programms sollten eingesetzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen in angemessener Weise anzugehen, ohne private Finanzierungen zu duplizieren oder zu verdrängen; zudem sollten die Maßnahmen einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen. Dadurch wird die Kohärenz zwischen den Maßnahmen des Programms und den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen **in Forschung, Entwicklung und Innovation** gewährleistet, **wobei diese Vorschriften überarbeitet werden sollten, um die externe Wettbewerbsfähigkeit der EU und die Innovationsanreize der Wettbewerber der Union zu berücksichtigen.**

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Mit dem Programm sollten Forschung und Innovation auf integrierte Art und Weise und unter Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen der Welthandelsorganisation unterstützt

Geänderter Text

(13) Mit dem Programm sollten Forschung und Innovation auf integrierte Art und Weise und unter Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen der Welthandelsorganisation unterstützt

werden. Das Konzept Forschung, einschließlich der experimentellen Entwicklung, sollte gemäß dem von der OECD erstellten Frascati-Handbuch angewendet werden, während das Konzept Innovation gemäß dem von der OECD und Eurostat erstellten Oslo-Handbuch angewendet werden sollte, das einen umfassenden Ansatz unter Einbeziehung sozialer Innovationen verfolgt. Die Definitionen der OECD zum Technologie-Reifegrad (TRL) sollten wie im vorangegangenen Rahmenprogramm „Horizont 2020“ bei der Einstufung der technologischen Forschung, Produktentwicklung und Demonstration und bei der Definition von in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verfügbaren Maßnahmen berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollten keine Finanzhilfen für Maßnahmen gewährt werden, bei denen die Tätigkeiten TRL 8 übersteigen. Im Rahmen des Arbeitsprogramms für eine bestimmte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Pfeilers „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“ könnten Finanzhilfen für die Produktvalidierung im großen Maßstab und die Entwicklung der Marktfähigkeit vorgesehen werden.

werden. Das Konzept Forschung, einschließlich der experimentellen Entwicklung, sollte gemäß dem von der OECD erstellten Frascati-Handbuch angewendet werden, während das Konzept Innovation gemäß dem von der OECD und Eurostat erstellten Oslo-Handbuch angewendet werden sollte, das einen umfassenden Ansatz unter Einbeziehung sozialer Innovationen verfolgt. Die Definitionen der OECD zum Technologie-Reifegrad (TRL) sollten wie im vorangegangenen Rahmenprogramm „Horizont 2020“ **als eines der Kriterien** bei der Einstufung der technologischen Forschung, Produktentwicklung und Demonstration und bei der Definition von in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verfügbaren Maßnahmen berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollten keine Finanzhilfen für Maßnahmen gewährt werden, bei denen die Tätigkeiten TRL 9 übersteigen. Im Rahmen des Arbeitsprogramms für eine bestimmte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Pfeilers „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“ könnten Finanzhilfen für die Produktvalidierung im großen Maßstab und die Entwicklung der Marktfähigkeit vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) In der Mitteilung der Kommission über die Zwischenbewertung von Horizont 2020 (COM(2018) 2 final) wurde eine Reihe von Empfehlungen für dieses Programm ausgesprochen,

Geänderter Text

entfällt

einschließlich der Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse, wobei auf den Erfahrungen aus dem vorangegangenen Programm sowie auf den Beiträgen der EU-Organe und der Interessenträger aufgebaut wird. Diese Empfehlungen betreffen ehrgeizigere Investitionen, um eine kritische Masse zu erreichen und die Wirkung zu maximieren; die Unterstützung bahnbrechender Innovationen; die Priorisierung von FuI-Investitionen der Union in Bereiche mit hohem Mehrwert, insbesondere durch Auftragsorientierung, Bürgerbeteiligung und umfassende Kommunikation; die Rationalisierung der Finanzierungslandschaft der Union, u. a. durch die Straffung des Spektrums von Partnerschaftsinitiativen und Kofinanzierungsplänen; die Entwicklung von mehr und konkreten Synergien zwischen den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten der Union, insbesondere mit dem Ziel, zur Mobilisierung des ungenutzten FuI-Potenzials in der gesamten Union beizutragen; die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und mehr Offenheit in Bezug auf die Beteiligung von Drittländern; und die Fortsetzung der Vereinfachung auf der Grundlage der bei der Durchführung von Horizont 2020 gesammelten Erfahrungen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Im Rahmen des Programms sollten Synergien mit anderen Programmen der

Geänderter Text

(15) Im Rahmen des Programms sollten **eine Angleichung der Vorschriften und**

Union angestrebt werden; dies reicht von der Konzipierung und strategischen Planung über die Projektauswahl, Verwaltung, Kommunikation, Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse bis hin zum Monitoring, zur Rechnungsprüfung und zur Governance. Um Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden **und** die Hebelwirkung der Unionsmittel zu verstärken, **können** Mittel aus anderen Unionsprogrammen für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa übertragen werden. In solchen Fällen sind die im Rahmen von Horizont Europa geltenden Regeln einzuhalten.

Synergien mit anderen Programmen der Union angestrebt werden; dies reicht von der Konzipierung und strategischen Planung über die Projektauswahl, Verwaltung, Kommunikation, Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse bis hin zum Monitoring, zur Rechnungsprüfung und zur Governance. Um Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden, die Hebelwirkung der Unionsmittel zu verstärken **und den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern, sollten alle Arten von Synergien dem Grundsatz entsprechen, dass eine Maßnahme einem Regelwerk folgt:**

– Mittel aus anderen Unionsprogrammen **können** für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa übertragen werden. In solchen Fällen sind die im Rahmen von Horizont Europa geltenden Regeln einzuhalten.

– **Die Kofinanzierung einer Maßnahme durch Horizont Europa und ein anderes Unionsprogramm könnte ebenfalls vorgesehen werden, sofern die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschritten werden. In solchen Fällen würden nur die im Rahmen von Horizont Europa geltenden Regeln gelten und sollten doppelte Prüfungen vermieden werden.**

– **An alle Vorschläge, die die für die „Exzellenz“ geltenden Schwellenwerte von Horizont Europa übertroffen haben, jedoch aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden können, sollten automatisch Exzellenzsiegel vergeben werden. In diesen Fällen sollten die Regeln des Fonds gelten, aus dem die Unterstützung gewährt wird, mit Ausnahme der Vorschriften für staatliche Beihilfen.**

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um die größtmögliche Wirkung der Finanzierung durch die Union zu erzielen und den wirksamsten Beitrag zu den politischen Zielen der Union zu leisten, **sollte** das Programm private und/oder öffentliche europäische Partnerschaften aufbauen. Dazu zählen Partnerschaften mit der Industrie, Forschungsorganisationen, öffentliche Aufgaben wahrnehmenden lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Stellen und Organisationen der Zivilgesellschaft wie Stiftungen, die Forschungs- und Innovationstätigkeiten unterstützen und/oder durchführen, sofern die gewünschten Wirkungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit wirksamer erreicht werden können als von der Union allein.

Geänderter Text

(16) Um die größtmögliche Wirkung der Finanzierung durch die Union zu erzielen und den wirksamsten Beitrag zu den politischen Zielen der Union zu leisten, **kann** das Programm **auf der Grundlage der Ergebnisse der Strategischen Planung** private und/oder öffentliche europäische Partnerschaften aufbauen. Dazu zählen Partnerschaften mit der Industrie, Forschungsorganisationen **einschließlich Forschungsinfrastrukturen**, öffentliche Aufgaben wahrnehmenden lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Stellen und Organisationen der Zivilgesellschaft wie **nichtstaatliche Organisationen und** Stiftungen, die Forschungs- und Innovationstätigkeiten unterstützen und/oder durchführen, sofern die gewünschten Wirkungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit wirksamer erreicht werden können als von der Union allein.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Das Programm sollte die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Partnerschaften und den privaten und/oder öffentlichen Partnern auf internationaler Ebene stärken, unter anderem durch die Bündelung von Forschungs- und Innovationsprogrammen und grenzübergreifenden Investitionen in

Geänderter Text

(17) Das Programm sollte die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Partnerschaften und den privaten und/oder öffentlichen Partnern auf internationaler Ebene stärken, unter anderem durch die Bündelung von Forschungs- und Innovationsprogrammen und grenzübergreifenden Investitionen in

Forschung und Innovation, von denen sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen profitieren, wobei jedoch der Schutz der EU-Interessen **in strategischen Bereichen** sichergestellt werden muss¹⁴.

Forschung und Innovation, von denen sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen profitieren, wobei jedoch der Schutz der EU-Interessen sichergestellt werden muss.

¹⁴ *Siehe Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union (COM(2017) 487).*

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die Leitinitiativen für künftige und neu entstehende Technologien (FET-Leitinitiativen) haben sich für diese Zwecke als hervorragendes Instrument erwiesen und bringen im Rahmen eines gemeinsamen und koordinierten Vorgehens der EU und ihrer Mitgliedstaaten Vorteile für die Gesellschaft; bestehende Leitinitiativen, die sich bewährt haben, sollten weiterhin unterstützt werden. [

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Die Gemeinsame Forschungsstelle

(18) Die Gemeinsame Forschungsstelle

(JRC) wird der Politik der Union auch weiterhin über den gesamten Politikzyklus hinweg unabhängige auftraggeberorientierte wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Unterstützung zur Verfügung stellen. Die direkten Maßnahmen der JRC sollten auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei den einschlägigen Erfordernissen der Nutzer der JRC und den Erfordernissen der Politik der Union Rechnung zu tragen und der Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten ist. Die JRC sollte auch künftig zusätzliche Ressourcen erwirtschaften.

(JRC) wird der Politik der Union auch weiterhin über den gesamten Politikzyklus hinweg unabhängige auftraggeberorientierte wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Unterstützung zur Verfügung stellen. Die direkten Maßnahmen der JRC sollten auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei den einschlägigen Erfordernissen der Nutzer der JRC, **Haushaltswängen, der Kluft in Forschung, Entwicklung und Innovation** und den Erfordernissen der Politik der Union Rechnung zu tragen und der Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten ist. Die JRC sollte auch künftig zusätzliche Ressourcen erwirtschaften.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Mit dem Pfeiler „**Offene Innovation**“ sollte eine Reihe von Maßnahmen zur integrierten Unterstützung der Bedürfnisse des Unternehmertums eingeführt werden, die darauf abzielen, bahnbrechende Innovationen im Interesse eines raschen Wirtschaftswachstums umzusetzen und zu beschleunigen. Dadurch sollten innovative Unternehmen, die auf internationaler und auf Unionsebene über Expansionspotenzial verfügen, angezogen und schnelle, flexible Finanzhilfen und Koinvestitionen, einschließlich Investitionen privater Investoren, ermöglicht werden. Zur Erreichung dieser Ziele soll ein Europäischer Innovationsrat (EIC) eingerichtet werden. Dieser Pfeiler sollte auch das Europäische Innovations- und

Geänderter Text

(19) Mit dem Pfeiler „**Innovatives Europa**“ sollte eine Reihe von Maßnahmen zur integrierten Unterstützung der Bedürfnisse des Unternehmertums eingeführt werden, die darauf abzielen, bahnbrechende Innovationen im Interesse eines raschen Wirtschaftswachstums umzusetzen und zu beschleunigen **und die technologische Eigenständigkeit der EU in strategischen Bereichen zu fördern**. Dadurch sollten innovative Unternehmen, **einschließlich KMU und Start-up-Unternehmen**, die auf internationaler und auf Unionsebene über Expansionspotenzial verfügen, angezogen und schnelle, flexible Finanzhilfen und Koinvestitionen, einschließlich Investitionen privater Investoren, ermöglicht werden. Zur **Verwirklichung** dieser Ziele soll ein

Technologieinstitut (EIT) und die europäischen Innovationsökosysteme im Allgemeinen unterstützen, insbesondere durch die Kofinanzierung von Partnerschaften mit nationalen und regionalen innovationsfördernden Akteuren.

Europäischer Innovationsrat (EIC) eingerichtet werden. Dieser Pfeiler sollte auch das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) und die europäischen Innovationsökosysteme im Allgemeinen **in der gesamten EU** unterstützen, insbesondere durch die Kofinanzierung von Partnerschaften mit nationalen und regionalen innovationsfördernden Akteuren.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) **Die politischen Ziele dieses Programms werden auch durch Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien im Rahmen der Politikbereiche des Fonds „InvestEU“ angegangen. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen in angemessener Weise anzugehen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten.** Die Maßnahmen sollten **einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.**

Geänderter Text

(20) **Da Investitionen in risikoreichere und nicht-lineare Tätigkeiten wie Forschung und Innovation gefördert werden müssen, ist es unerlässlich, dass Horizont Europa und insbesondere der EIC Synergieeffekte mit den Finanzierungsprodukten, die im Rahmen von „InvestEU“ eingesetzt werden sollen, nutzen. Darüber hinaus haben innovative KMU und Start-up-Unternehmen, insbesondere jene, die sich auf immaterielle Vermögenswerte konzentrieren, Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzierungsmitteln, weshalb die Arbeit des EIC die speziellen Finanzierungsprodukte im Rahmen von InvestEU ergänzen muss, damit solche KMU auch weiterhin unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Erfahrungen, die mit den im Zuge von Horizont 2020 eingesetzten Finanzierungsinstrumenten wie InnovFin und der Kreditbürgschaft für KMU im Rahmen von COSME gemacht wurden, als solide Grundlage diese gezielte Unterstützung dienen. Mit diesen Maßnahmen sollte die externe**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Ziel des EIC sollte es sein, über seine Instrumente – Pathfinder und Accelerator – bahnbrechende und marktschaffende Innovationen zu ermitteln, zu entwickeln und einzuführen und ihre schnelle, unionsweite und internationale Expansion zu unterstützen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung bahnbrechender Innovationen das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für bahnbrechende Innovationen füllen. Die Instrumente des EIC erfordern spezielle rechtliche und verwaltungstechnische Funktionen, um seinen Zielen Rechnung tragen zu können, insbesondere in Bezug auf die Markteinführungsmaßnahmen.

Geänderter Text

(21) Ziel des EIC sollte es sein, über seine Instrumente – Pathfinder und Accelerator – bahnbrechende **Forschung, die auf neue Technologien** und marktschaffende Innovationen **ausgerichtet ist**, zu ermitteln, zu entwickeln und einzuführen und **zusammen mit InvestEU** ihre schnelle, unionsweite und internationale Expansion zu unterstützen. Der EIC sollte durch eine kohärente und gestraffte Unterstützung bahnbrechender Innovationen das derzeitige Vakuum im Bereich der öffentlichen Unterstützung und privaten Investitionen für bahnbrechende Innovationen füllen. Die Instrumente des EIC erfordern spezielle rechtliche und verwaltungstechnische Funktionen, um seinen Zielen Rechnung tragen zu können, insbesondere in Bezug auf die Markteinführungsmaßnahmen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das EIT sollte in erster Linie über seine Wissens- und

Geänderter Text

(23) Das EIT sollte in erster Linie über seine Wissens- und

Innovationsgemeinschaften (Knowledge and Innovation Communities, KIC) bestrebt sein, diejenigen Innovationsökosysteme zu stärken, die globale Herausforderungen angehen, indem es die Integration von Wirtschaft, Forschung, Hochschulbildung und Unternehmertum fördert. **Das** EIT **sollte** im Rahmen seiner Tätigkeiten Innovationen fördern und die Integration der Hochschulbildung in das Innovationsökosystem unterstützen, insbesondere durch: Förderung der unternehmerischen Bildung sowie einer starken außerdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen; Ermittlung potenzieller Kompetenzen für künftige Innovatoren, die für die Bewältigung globaler Herausforderungen von Bedeutung sind und auch fortgeschrittene digitale Kompetenzen und Innovationsfähigkeiten umfassen. Die vom EIT bereitgestellten Förderregelungen sollten den EIC-Begünstigten zugutekommen, und aus den KICs des EIT hervorgegangene Start-up-Unternehmen sollten Zugang zu EIC-Maßnahmen haben. **Während** sich das **ETI** aufgrund seines Schwerpunkts auf Innovationsökosystemen natürlich in den Pfeiler „**Offene Innovation**“ einfügt, sollte **die** Planung seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften über das strategische Planungsverfahren an den Pfeiler „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“ angeglichen werden.

Innovationsgemeinschaften (Knowledge and Innovation Communities, KIC) bestrebt sein, diejenigen Innovationsökosysteme zu stärken, die globale **gesellschaftliche** Herausforderungen angehen, indem es die Integration von Wirtschaft, Forschung, Hochschulbildung und Unternehmertum fördert. **Das EIT sollte im Einklang mit seinem Gründungsrechtsakt (der EIT-Verordnung^{1a}) und der Strategischen Innovationsagenda des EIT^{1b}** im Rahmen seiner Tätigkeiten Innovationen fördern und die Integration der Hochschulbildung in das Innovationsökosystem unterstützen, insbesondere durch: Förderung der unternehmerischen Bildung sowie einer starken außerdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen; Ermittlung potenzieller Kompetenzen für künftige Innovatoren, die für die Bewältigung globaler **gesellschaftlicher** Herausforderungen von Bedeutung sind und auch fortgeschrittene digitale Kompetenzen und Innovationsfähigkeiten umfassen. Die vom EIT bereitgestellten Förderregelungen sollten den EIC-Begünstigten zugutekommen, und aus den KICs des EIT hervorgegangene Start-up-Unternehmen sollten **schnellen** Zugang zu EIC-Maßnahmen haben. **Wenngleich** sich das **EIT** aufgrund seines Schwerpunkts auf Innovationsökosystemen natürlich in den Pfeiler „**Innovatives Europa**“ einfügt, sollte **es gegebenenfalls auch alle anderen Pfeiler unterstützen. Die** Planung seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften **sollte** über das strategische Planungsverfahren an den Pfeiler „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“ angeglichen werden. **Überschneidungen zwischen den Wissens- und Innovationsgemeinschaften und anderen Instrumenten im selben Bereich, insbesondere anderen Partnerschaften, sollten vermieden werden.**

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. L97/1 vom 9.4.2008), in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L347/174 vom 20.12.2013) geänderten Fassung.

^{1b} Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Damit die europäischen Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation maximale Erträge zeitigen und die Attraktivität der EU steigt, sollte mit dem Programm dafür Sorge getragen werden, dass die Ergebnisse von Forschung und Innovation in der Union kommerziell genutzt und Anreize für Normungstätigkeiten innerhalb der Union gesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25**

(25) Das Programm sollte die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen und Initiativen auf der Grundlage **von gemeinsamem Interesse, gegenseitigem Nutzen** und der globalen Verpflichtungen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen fördern und integrieren. Durch die internationale Zusammenarbeit sollten die Exzellenz, die Attraktivität und die wirtschaftliche und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union **im Full-Bereich** gestärkt werden, um die in den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen festgehaltenen globalen Herausforderungen zu bewältigen und die Außenpolitik der Union zu unterstützen. Es sollte ein Ansatz zur allgemeinen Öffnung für internationale Beteiligung und gezielte Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt werden, **unter anderem durch** angemessene Förderfähigkeit von Einrichtungen, die in Ländern mit niedrigem bis mittlerem Einkommen niedergelassen sind. Gleichzeitig **sollte** die Assoziierung von Drittländern mit dem Programm gefördert werden.

(25) Das Programm sollte die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen und Initiativen auf der Grundlage **des Unionsinteresses, von Gegenseitigkeit und gegenseitigen Vorteilen** und der globalen Verpflichtungen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen fördern und integrieren. Durch die internationale Zusammenarbeit sollten die Exzellenz **in Forschung und Innovation**, die Attraktivität und die wirtschaftliche und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union gestärkt werden, um die in den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen festgehaltenen globalen **gesellschaftlichen** Herausforderungen zu bewältigen und die Außenpolitik der Union zu unterstützen. Es sollte ein Ansatz zur allgemeinen Öffnung für **wechselseitige** internationale Beteiligung und gezielte Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt werden; **zudem müssen** angemessene **Kriterien der Förderfähigkeit** von Einrichtungen, die in Ländern mit niedrigem bis mittlerem Einkommen niedergelassen sind, **angewendet werden, die den unterschiedlichen Kapazitäten bei Forschung und Innovation Rechnung tragen**. Gleichzeitig **könnte** die Assoziierung von Drittländern mit dem Programm gefördert werden, **soweit dies relevant ist und Gegenseitigkeit garantiert ist, sodass EU-Einrichtungen Zugang zu ähnlichen Finanzierungsprogrammen des Drittlandes haben**.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um die Beziehung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu vertiefen und die Vorteile der zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkung zu verstärken, sollte das Programm die Bürger und die Organisationen der Zivilgesellschaft in die gemeinsame Konzipierung und die gemeinsame Gestaltung von verantwortungsvollen Forschungs- und Innovationsagenden und -inhalten einbeziehen, indem es die wissenschaftliche Bildung und Ausbildung fördert, wissenschaftliche Erkenntnisse leichter zugänglich macht und die Beteiligung von Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an den Tätigkeiten des Programms erleichtert. Dies sollte über das gesamte Programm und durch gezielte Tätigkeiten im Rahmen des Teils „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ erfolgen. Das Engagement von Bürgern und Zivilgesellschaft im FuI-Bereich sollte an Öffentlichkeitsarbeit geknüpft werden, um dafür zu sorgen, dass das Programm von der Öffentlichkeit dauerhaft unterstützt wird. Durch das Programm sollten zwischen Wissenschaft, Technologie, Kultur und Kunst bestehende Hindernisse beseitigt und Synergien gefördert werden, um eine neue Qualität nachhaltiger Innovationen sicherzustellen.

Geänderter Text

(26) Um die Beziehung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu vertiefen und die Vorteile der zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkung zu verstärken, sollte das Programm ***Hindernisse für gesellschaftliches Engagement angehen und überwinden*** und die Bürger, ***die Hochschulen*** und die Organisationen der Zivilgesellschaft ***aktiv*** in die gemeinsame Konzipierung und die gemeinsame Gestaltung von verantwortungsvollen Forschungs- und Innovationsagenden und -inhalten einbeziehen, indem es die wissenschaftliche Bildung und Ausbildung fördert, wissenschaftliche Erkenntnisse leichter zugänglich macht und die Beteiligung von Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an den Tätigkeiten des Programms erleichtert. Dies sollte über das gesamte Programm und durch gezielte Tätigkeiten im Rahmen des Teils „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ erfolgen. Das Engagement von Bürgern und Zivilgesellschaft im FuI-Bereich sollte an Öffentlichkeitsarbeit geknüpft werden, um dafür zu sorgen, dass das Programm von der Öffentlichkeit dauerhaft unterstützt wird. ***Über die Maßnahmen, die zur besseren Einbindung der Bürger und der Zivilgesellschaft ergriffen wurden, wird in den Jahresberichten zu Horizont Europa berichtet.*** Durch das Programm sollten zwischen Wissenschaft, Technologie, Kultur und Kunst bestehende Hindernisse beseitigt und Synergien gefördert werden, um eine neue Qualität nachhaltiger Innovationen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Um die wissenschaftliche Zusammenarbeit im EFR zu vertiefen, die Vorteile der europäischen Dimension auszuschöpfen und die in der Union bestehende Kluft in Bezug auf Forschung, Entwicklung und Innovation zu halbieren, sollten alle Mitgliedstaaten bei allen Programmteilen einbezogen werden, damit die Exzellenz zunehmende Verbreitung findet, Unterschiede bei der Vergütung von Forschern in der Union verringert werden, die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte aufgewogen wird, für eine ausgewogene Vertretung in den Bewertungsgremien gesorgt wird und die nationalen Modelle für Forschung, Entwicklung und Innovation modernisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Die Geschlechterdimension sollte angemessen in die Forschungs- und Innovationsinhalte integriert und in allen Phasen des Forschungszyklus beibehalten werden. Für die Umsetzung des Programms in der Phase der Arbeitsprogramme oder der Musterfinanzhilfvereinbarungen sollten unter anderem folgende Grundsätze gelten: eine Beteiligung des weniger stark

vertretenen Geschlechts in Höhe von 40 % aller Begünstigten in allen Projektteams und eine Verpflichtung zur gleichen Entlohnung im Einklang mit Artikel 141 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Bei der Festlegung, Umsetzung, Bewertung und Überwachung des Programms sollte kontinuierlich versucht werden, die Verwaltung zu vereinfachen und insbesondere den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten sowie Verzögerungen zu verringern. Die Vorschriften der verschiedenen EU-Programme zur Förderung von Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation sollten vereinheitlicht und an die Regeln des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation angeglichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 b (neu)

(31b) Damit Europa weiterhin an der Spitze der weltweiten Forschungs- und Innovationstätigkeiten im digitalen Bereich steht, und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Investitionen aufgestockt werden müssen, um die neuen Chancen digitaler Technologien nutzen zu können, werden die Mittel aus dem Gesamthaushalt des Rahmenprogramms im Vergleich zum derzeitigen Haushalt proportional erhöht und diese Mittel im gesamten Rahmenprogramm wichtigen digitalen Prioritäten zugewiesen.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

(34) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ist es erforderlich, dieses Programm auf der Grundlage von Daten zu bewerten, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Programms vor Ort umfassen.

(34) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ist es erforderlich, dieses Programm auf der Grundlage von Daten zu bewerten, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten **und Begünstigten** vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Programms vor Ort umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Durch im gesamten Programm geltende gemeinsame Vorschriften sollte ein kohärenter Rahmen gewährleistet werden, der die Beteiligung an Programmen vereinfacht, die aus dem Haushalt des Programms finanziell unterstützt werden, einschließlich der Beteiligung an Programmen, die von Fördereinrichtungen wie dem EIT, gemeinsamen Unternehmen oder anderen Strukturen auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV verwaltet werden, und an Programmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 185 AEUV durchgeführt werden. Es sollte **genügend Flexibilität vorhanden** sein, **um** spezielle Regeln zu beschließen, **wenn dies** gerechtfertigt **ist**.

Geänderter Text

(38) Durch im gesamten Programm geltende gemeinsame Vorschriften sollte ein kohärenter Rahmen gewährleistet werden, der die Beteiligung an Programmen vereinfacht, die aus dem Haushalt des Programms finanziell unterstützt werden, einschließlich der Beteiligung an Programmen, die von Fördereinrichtungen wie dem EIT, gemeinsamen Unternehmen oder anderen Strukturen auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV verwaltet werden, und an Programmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 185 AEUV durchgeführt werden. Es sollte **möglich** sein, spezielle Regeln zu beschließen, **wobei die Ausnahmen jedoch auf die Fälle zu beschränken sind, in denen sie unbedingt notwendig und ausreichend gerechtfertigt sind**.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Im Einklang mit den Zielen der internationalen Zusammenarbeit nach den Artikeln 180 und 186 AEUV sollte die Beteiligung von in Drittländern niedergelassenen Rechtsträgern und von internationalen Organisationen gefördert werden. Die Durchführung des Programms sollte in Einklang mit den nach den Artikeln 75 und 215 AEUV erlassenen Maßnahmen stehen und mit dem

Geänderter Text

(40) Im Einklang mit den Zielen der internationalen Zusammenarbeit nach den Artikeln 180 und 186 AEUV sollte die Beteiligung von in Drittländern niedergelassenen Rechtsträgern und von internationalen Organisationen **im Interesse der Union** gefördert werden. Die Durchführung des Programms sollte in Einklang mit den nach den Artikeln 75 und 215 AEUV erlassenen Maßnahmen stehen

Völkerrecht vereinbar sein. Bei Maßnahmen, die im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Union stehen, kann die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen des Programms ausschließlich auf solche Rechtsträger mit Sitz in den Mitgliedstaaten oder auf Rechtsträger beschränkt werden, die ihren Sitz entweder in Mitgliedstaaten oder in bestimmten assoziierten oder sonstigen Drittländern haben.

und mit dem Völkerrecht vereinbar sein. Bei Maßnahmen, die im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Union stehen, kann die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen des Programms ausschließlich auf solche Rechtsträger mit Sitz in den Mitgliedstaaten oder auf Rechtsträger beschränkt werden, die ihren Sitz entweder in Mitgliedstaaten oder in bestimmten assoziierten oder sonstigen Drittländern haben.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Die Verwendung sensibler Hintergrundinformationen oder der Zugang Unbefugter zu sensiblen Ergebnissen kann negative Auswirkungen auf die Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten haben. Für die Behandlung vertraulicher Daten und von Verschlusssachen sollte daher das einschlägige Unionsrecht, einschließlich der Geschäftsordnungen der Organe, wie der Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, gelten.

Geänderter Text

(43) Die Verwendung sensibler Hintergrundinformationen oder der Zugang Unbefugter zu sensiblen Ergebnissen **und Forschungsdaten** kann negative Auswirkungen auf die Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten haben. Für die Behandlung vertraulicher Daten und von Verschlusssachen sollte daher das einschlägige Unionsrecht, einschließlich der Geschäftsordnungen der Organe, wie der Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, gelten.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Es ist notwendig, die Mindestbedingungen für eine Teilnahme festzulegen, sowohl als allgemeine Regel, nach der das **Konsortiums** mindestens **einen** Rechtsträger aus **einem Mitgliedstaat** umfassen muss, als auch im Hinblick auf die Besonderheiten der Maßnahmenarten des Programms.

Geänderter Text

(44) Es ist notwendig, die Mindestbedingungen für eine Teilnahme festzulegen, sowohl als allgemeine Regel, nach der das **Konsortium** mindestens **drei** Rechtsträger aus **drei unterschiedlichen Mitgliedstaaten oder EWR-Ländern** umfassen muss, als auch im Hinblick auf die Besonderheiten der Maßnahmenarten des Programms.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Die Bedingungen für die Bereitstellung von Unionsmitteln für Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen des Programms **sollten** festgelegt werden. Finanzhilfen sollten unter Berücksichtigung aller Formen von in der Haushaltsordnung festgelegten Beiträgen umgesetzt werden, einschließlich Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen oder Kosten je Einheit, wobei weitere Vereinfachungen in Betracht gezogen werden.

Geänderter Text

(45) Die Bedingungen für die Bereitstellung von Unionsmitteln für Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen des Programms **müssen** festgelegt werden. Finanzhilfen sollten unter Berücksichtigung aller Formen von in der Haushaltsordnung festgelegten Beiträgen umgesetzt werden, einschließlich Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen oder Kosten je Einheit, wobei weitere Vereinfachungen in Betracht gezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) **Die in dieser Verordnung**

Geänderter Text

entfällt

genannten Fördersätze werden als Höchstsätze ausgewiesen, damit dem Kofinanzierungsgrundsatz entsprochen wird.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Das derzeitige System der Erstattung der tatsächlichen Personalkosten sollte auf der Grundlage *der im Rahmen von Horizont 2020 entwickelten projektabhängigen Vergütung* weiter vereinfacht werden *und weiter an die Haushaltsordnung angeglichen werden.*

Geänderter Text

(48) Das derzeitige System der Erstattung der tatsächlichen Personalkosten sollte auf der Grundlage *von Pauschalbeträgen, wie sie bei den Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen verwendet werden, und unter Anwendung des allgemeinen Grundsatzes „gleiche Entlohnung für gleiche Exzellenz“* weiter vereinfacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Regeln für die Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse sollten festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Begünstigten diese Ergebnisse schützen, nutzen, verbreiten und gegebenenfalls Zugang zu diesen Ergebnissen gewähren. *Besonderes Augenmerk* sollte *auf die* Nutzung der Ergebnisse, insbesondere in der Union, *gelegt* werden. Die Begünstigten sollten ihre Pläne in Bezug auf die Nutzung und Verbreitung ihrer Ergebnisse während und

Geänderter Text

(50) Regeln für die Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse sollten festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Begünstigten diese Ergebnisse schützen, nutzen, verbreiten und gegebenenfalls Zugang zu diesen Ergebnissen gewähren. *Wenn Vorschläge bei der Bewertung als gleichwertig eingestuft werden und angesichts der hohen Überzeichnungsraten, sollte der* Nutzung der Ergebnisse, insbesondere in der Union, *und der Überwindung der*

nach dem Ende der Maßnahme aktualisieren.

Kluft in Forschung, Entwicklung und Innovation in Europa Vorrang eingeräumt werden. Die Begünstigten sollten ihre Pläne in Bezug auf die Nutzung und Verbreitung ihrer Ergebnisse während und nach dem Ende der Maßnahme aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die wichtigsten Elemente des im Vorläuferprogramm „Horizont 2020“ angewendeten Systems zur Evaluierung und Auswahl von Vorschlägen mit einem besonderen Schwerpunkt auf Exzellenz sollte beibehalten werden. Die Vorschläge sollten auch weiterhin auf der Grundlage der Evaluierung durch unabhängige Experten ausgewählt werden. Die Notwendigkeit, die Kohärenz des gesamten Projektportfolios zu gewährleisten, sollte gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(51) Die wichtigsten Elemente des im Vorläuferprogramm „Horizont 2020“ angewendeten Systems zur Evaluierung und Auswahl von Vorschlägen mit einem besonderen Schwerpunkt auf Exzellenz sollte beibehalten werden, ***wobei eine breitere geografische Vertretung aller Mitgliedstaaten in den Peer-Review-Gremien und bei der Bewertung des Programms sichergestellt werden sollte.*** Die Vorschläge sollten auch weiterhin auf der Grundlage der Evaluierung durch unabhängige Experten ausgewählt werden, ***die aus möglichst vielen Mitgliedstaaten stammen sollten.*** Die Notwendigkeit, die Kohärenz des gesamten Projektportfolios zu gewährleisten, sollte ***von den unabhängigen Experten*** gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Eine **stärkere** Berücksichtigung vorliegender Prüfungen und Bewertungen – **auch** anderer Unionsprogramme – sollte **vorgesehen** werden, um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten von Unionsmitteln zu verringern. Eine solche Berücksichtigung sollte ausdrücklich vorgesehen werden, indem auch andere Elemente der Zuverlässigkeit, wie System- und Verfahrensprüfungen, in Betracht gezogen werden.

Geänderter Text

(52) Eine **systematische** Berücksichtigung vorliegender Prüfungen und Bewertungen anderer Unionsprogramme sollte **verwirklicht** werden, um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten von Unionsmitteln zu verringern. Eine solche Berücksichtigung sollte ausdrücklich vorgesehen werden, indem auch andere Elemente der Zuverlässigkeit, wie System- und Verfahrensprüfungen, in Betracht gezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54**

Vorschlag der Kommission

(54) Die **Arten der Finanzierung** und die Methoden der Durchführung im Rahmen dieser Verordnung werden auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und der Erzielung von Ergebnissen ausgewählt, unter Berücksichtigung insbesondere der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des zu erwartenden Risikos einer Nichteinhaltung der Bestimmungen. **Bei** Finanzhilfen ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen und standardisierter Kosten je Einheit zu prüfen.

Geänderter Text

(54) Die **Finanzierungsarten** und die Methoden der Durchführung im Rahmen dieser Verordnung werden auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und der Erzielung von Ergebnissen ausgewählt, unter Berücksichtigung insbesondere der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des zu erwartenden Risikos einer Nichteinhaltung der Bestimmungen. **In Bezug auf** Finanzhilfen, **welche die Hauptfinanzierungsform darstellen**, ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen und standardisierter Kosten je Einheit zu prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) des Spezifischen Programms, das mit dem Beschluss.../EU²⁵ angenommen wurde **und den Finanzbeitrag für das EIT enthält**;

Geänderter Text

(a) des Spezifischen Programms, das mit dem Beschluss.../EU angenommen wurde;

25

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe „Horizont Europa“, das „Programm“ und das „Spezifische Programm“ auf Sachverhalte, die nur für das in Absatz 3 Buchstabe a genannte Spezifische Programm relevant sind.

entfällt

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Dieser Absatz erscheint ziemlich unklar. Er muss noch präzisiert werden, insbesondere im Hinblick auf Artikel 3.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

4a. Das EIT setzt das Programm im Einklang mit der Strategischen Innovationsagenda des EIT für den Zeitraum 2021–2027 um.

Or. en

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „Forschungsinfrastrukturen“: Einrichtungen, die Ressourcen und Dienstleistungen für Forschungsgemeinschaften zur Verfügung stellen, damit diese in ihren jeweiligen Bereichen Forschungsarbeiten durchführen und Innovationen fördern können. Unter diese Begriffsbestimmung fallen auch die damit im Zusammenhang stehenden Humanressourcen sowie größere Ausrüstungen oder Instrumentarien; wissensbezogene Einrichtungen wie Sammlungen, Archive oder Infrastrukturen mit wissenschaftlichen Daten; Rechensysteme, Kommunikationsnetze und jede andere einzigartige und externen Nutzern zur Verfügung stehende Infrastruktur, die zur Erzielung von Exzellenz im Bereich Forschung und Innovation unerlässlich ist Sie können gegebenenfalls über Forschungszwecke hinaus, etwa für Bildungszwecke oder öffentliche Dienste, genutzt werden und „an einem einzigen Standort angesiedelt“, „virtuell“ oder „verteilt“ sein;

(1) „Forschungsinfrastrukturen“: Einrichtungen, die Ressourcen und Dienstleistungen für Forschungsgemeinschaften zur Verfügung stellen, damit diese in ihren jeweiligen Bereichen Forschungsarbeiten durchführen und Innovationen fördern können. Unter diese Begriffsbestimmung fallen auch die damit im Zusammenhang stehenden Humanressourcen sowie größere Ausrüstungen oder Instrumentarien, **insbesondere jene, die von anderen, in Anhang IV genannten Fonds der Union unterstützt werden**; wissensbezogene Einrichtungen wie Sammlungen, Archive oder Infrastrukturen mit wissenschaftlichen Daten; Rechensysteme, Kommunikationsnetze und jede andere einzigartige und externen Nutzern zur Verfügung stehende Infrastruktur, die zur Erzielung von Exzellenz im Bereich Forschung und Innovation unerlässlich ist Sie können gegebenenfalls über Forschungszwecke hinaus, etwa für Bildungszwecke oder öffentliche Dienste, genutzt werden und „an einem einzigen Standort angesiedelt“, „virtuell“ oder „verteilt“ sein;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „europäische Partnerschaft“: eine Initiative, bei der sich die Union und private und/oder öffentliche Partner (wie Industrie, Forschungsorganisationen, öffentliche Aufgaben wahrnehmende lokale, regionale, nationale oder internationale Stellen oder Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Stiftungen) verpflichten, gemeinsam die Entwicklung und Durchführung von Forschungsprogrammen und Innovationstätigkeiten zu unterstützen, auch solche, die im Zusammenhang mit einer Markteinführung oder der Berücksichtigung in Regulierung oder Politik stehen;

Geänderter Text

(3) „europäische Partnerschaft“: eine Initiative, bei der sich die Union und private und/oder öffentliche Partner (wie Industrie, Forschungsorganisationen **einschließlich Forschungsinfrastrukturen**, öffentliche Aufgaben wahrnehmende lokale, regionale, nationale oder internationale Stellen oder Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Stiftungen) verpflichten, gemeinsam die Entwicklung und Durchführung von Forschungsprogrammen und Innovationstätigkeiten zu unterstützen, auch solche, die **in Artikel 185 und 187 AEUV genannt sind, sowie solche, die** im Zusammenhang mit einer Markteinführung oder der Berücksichtigung in Regulierung oder Politik stehen;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „offener Zugang“: die Praxis, dem Endnutzer kostenfrei einen Online-Zugang zu Forschungsergebnissen, insbesondere zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsdaten, die aus den mit dem Programm geförderten Maßnahmen hervorgegangen sind, zu gewähren;

Geänderter Text

(4) „offener Zugang“: die Praxis, dem Endnutzer kostenfrei einen Online-Zugang zu Forschungsergebnissen, insbesondere zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Forschungsdaten, die aus den mit dem Programm geförderten Maßnahmen hervorgegangen sind, zu gewähren. **In Bezug auf Forschungsdaten müssen einschlägige Interessen bezüglich des Schutzes der Privatsphäre und**

Sicherheitsinteressen sowie Rechte des geistigen Eigentums, die Vertraulichkeit, die globale wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union sowie andere legitime Interessen gemäß dem Grundsatz „so offen wie möglich – so beschränkt wie nötig“ und im Einklang mit den „soliden Ausnahmeregelungen“ berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Auftrag“: ein Portfolio von Maßnahmen, mit denen innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens ein messbares Ziel und eine Wirkung für Wissenschaft, Technik und/oder Gesellschaft und Bürger erreicht werden sollen, die durch einzelne Maßnahmen nicht hätten erreicht werden können;

Geänderter Text

(5) „Auftrag“: ein Portfolio von **clusterübergreifenden** Maßnahmen, mit denen innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens ein messbares Ziel und eine Wirkung für Wissenschaft, Technik und/oder Gesellschaft, **Politik und/oder Diplomatie** und Bürger erreicht werden sollen, die durch einzelne Maßnahmen nicht hätten erreicht werden können;

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) „bestehende Kenntnisse und Schutzrechte“: Daten, Know-how oder Informationen jeder Art und in jeder Form (materiell oder immateriell), einschließlich sämtlicher Rechte, wie beispielsweise Rechte des geistigen Eigentums die i) vor

Geänderter Text

(9) „bestehende Kenntnisse und Schutzrechte“: Daten, Know-how oder Informationen jeder Art und in jeder Form (materiell oder immateriell), einschließlich sämtlicher Rechte, wie beispielsweise Rechte des geistigen Eigentums die i) vor

dem Beitritt eines Begünstigten zu einer Maßnahme bereits dessen Eigentum sind, ii) von den **Begünstigten schriftlich** als zur Durchführung der Maßnahme oder zur Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme notwendig angegeben wurden;

dem Beitritt eines Begünstigten zu einer Maßnahme bereits dessen Eigentum sind **und** ii) von den **Begünstigten in einer schriftlichen Übereinkunft** als zur Durchführung der Maßnahme oder zur Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme notwendig angegeben wurden;

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) „kommerzielle Nutzung“: die Verwendung von Ergebnissen für die Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens oder für die Hervorbringung und Bereitstellung einer Dienstleistung oder für Normungstätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) „Ergebnisse“: die im Rahmen der Maßnahme **erzeugte materielle** oder **immaterielle Wirkung** wie Daten, Kenntnisse oder Informationen jeder Art und in jeder Form, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind, sowie jegliche mit ihnen verbundene Rechte, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;

(18) „Ergebnisse“: die im Rahmen der Maßnahme **erzeugten materiellen** oder **immateriellen Güter** wie Daten, Kenntnisse oder Informationen jeder Art und in jeder Form, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind, sowie jegliche mit ihnen verbundene Rechte, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums;

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) „strategischer FuI-Plan“: ein alle zwei Jahre nach umfassenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, den Interessenträgern im Bereich FEI und der Zivilgesellschaft im Wege eines delegierten Rechtsakts angenommenes Dokument, welches das Spezifische Programm ergänzt. Er legt die Prioritäten und Instrumente fest und dient somit als Grundlage für die Ausarbeitung der Arbeitsprogramme. In ihm sind insbesondere die ausgewählten Aufträge, die neu geschlossenen oder fortgeführten vertraglichen oder institutionellen Partnerschaften, die FET-Leitinitiativen und die KICs aufgeführt;

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) „Forschungs- und Innovationsmaßnahmen“: Maßnahmen, die vor allem Tätigkeiten zum Erwerb neuer Kenntnisse und/oder zur Prüfung der Realisierbarkeit neuer oder verbesserter Technologien, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Lösungen umfassen. Dies kann auch Grundlagenforschung und angewandte Forschung, Technologieentwicklung und -integration sowie Erprobung und Validierung mit kleineren Prototypen im Labor oder unter

Simulationsbedingungen umfassen;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(25b) „Innovationsmaßnahmen“:
Maßnahmen, die hauptsächlich aus
Tätigkeiten bestehen, deren unmittelbares
Ziel die Erarbeitung von Plänen und
Vorkehrungen oder Konzepten für neue,
veränderte oder verbesserte Produkte,
Verfahren oder Dienstleistungen ist. Zu
diesem Zweck können diese Maßnahmen
die Erstellung von Prototypen, Tests,
Demonstrationen, Pilotprojekte,
Produktvalidierung im großen Maßstab
und Entwicklung der Marktfähigkeit
umfassen;***

Or. en

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(25c) „Innovations- und
Markteinführungsmaßnahmen“: die
Kombination einer
Innovationsmaßnahme mit anderen
Tätigkeiten, die erforderlich sind, um eine
Innovation auf dem Markt einzuführen;***

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(25d) „ERC-Pionierforschung“:
Forschungsmaßnahmen, die vom
„Hauptforscher“ geleitet und von einem
oder mehreren Begünstigten
durchgeführt werden (nur ERC);***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(25e) „Ausbildungs- und
Mobilitätsmaßnahmen“: Maßnahmen,
welche die Fähigkeiten, Kenntnisse und
Berufsaussichten von Forschern
verbessern sollen und sich auf die
Mobilität zwischen Ländern und
gegebenenfalls zwischen Sektoren oder
Fachbereichen stützen;***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25f) „Kofinanzierungsmaßnahmen des Programms“: Maßnahmen zur Kofinanzierung eines Programms, das Tätigkeiten umfasst, die von Einrichtungen aufgelegt und/oder durchgeführt werden, die Forschungs- und Innovationsprogramme verwalten und/oder finanzieren, mit Ausnahme von Fördereinrichtungen der Union;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25g) „Maßnahme ‚Vorkommerzielle Auftragsvergabe‘ (PCP)“: Maßnahme, deren vorrangiges Ziel in der Vergabe vorkommerzieller Aufträge durch Begünstigte, bei denen es sich um öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen handelt, besteht;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25h) „Maßnahme ‚Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen‘ (PPI)“: Maßnahmen, deren vorrangiges Ziel in der Vergabe gemeinsamer oder koordinierter öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen durch Begünstigte, bei denen es sich um öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen handelt, besteht;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25i) „Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen“: Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Programms, ausgenommen Forschungs- und Innovationstätigkeiten;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25j) „Anreizprämien“: Prämien, die Anreize für Investitionen in eine bestimmte Richtung geben sollen, indem vor der Ausführung der Arbeiten ein Ziel vorgegeben wird;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 k (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25k) „Anerkennungspreise“: Preise, mit denen Leistungen und herausragende Arbeiten nach ihrem Abschluss belohnt werden sollen;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 l (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25l) „Vergabe öffentlicher Aufträge“: die Durchführung von Teilen des Programms, die strategische Interessen und die Autonomie der Union betreffen, und die Durchführung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für Studien, Produkte, Dienstleistungen und Fähigkeiten für kommissionseigene Zwecke;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 m (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25m) „verbundene Rechtsperson“: eine Rechtsperson, die direkt oder indirekt von einem Teilnehmer kontrolliert wird oder unter der gleichen direkten oder indirekten Kontrolle wie der Teilnehmer steht oder einen Teilnehmer direkt oder indirekt kontrolliert;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 n (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25n) „Gegenseitigkeit“: der gleichberechtigte Zugang für Einrichtungen der Union zu ähnlichen Programmen in Drittstaaten oder gleiche, faire und gerechte Bedingungen für den Zugang zu Informationen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wurden Begriffsbestimmungen aus Anhang I in Artikel 2 eingefügt.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das übergeordnete Ziel des Programms ist es, mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation in Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft Wirkung zu entfalten und damit die wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Union zu stärken, **ihre** Wettbewerbsfähigkeit, auch die ihrer Industrie, zu erhöhen, in den strategischen Schwerpunktbereichen der Union Ergebnisse zu erzielen und einen Beitrag zur Bewältigung der globalen Herausforderungen, **auch zu** den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung, zu leisten.

1. Das übergeordnete Ziel des Programms ist es, mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation in Wissenschaft, **Technologie**, Gesellschaft und Wirtschaft Wirkung zu entfalten und damit die wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Union zu stärken, **die** Wettbewerbsfähigkeit **in allen Mitgliedstaaten und Regionen der Union**, auch die ihrer Industrie, zu erhöhen, in den strategischen Schwerpunktbereichen der Union Ergebnisse zu erzielen und einen Beitrag zur Bewältigung der globalen **gesellschaftlichen** Herausforderungen **gemäß** den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung zu leisten **und einen ausgewogenen Europäischen Forschungsraum zu schaffen**.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe -a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(-a) Förderung wissenschaftlicher
Exzellenz;**

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Unterstützung der Hervorbringung und Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse, Fähigkeiten, Technologien und Lösungen zur Bewältigung der globalen Herausforderungen;

(a) Unterstützung der Hervorbringung und Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse **aus der Grundlagenforschung und angewandten Forschung**, Fähigkeiten, Technologien und Lösungen zur Bewältigung der globalen **gesellschaftlichen** Herausforderungen;

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Verringerung der innerhalb der Union wachsenden Kluft in Forschung und Innovation um die Hälfte und Förderung der Teilnahme aller

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation bei der Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien sowie Unterstützung der Einführung innovativer Lösungen in Wirtschaft und Gesellschaft zur **Bewältigung der globalen Herausforderungen**;

Geänderter Text

(b) Stärkung **des Mehrwerts von FEI-Finanzierung für die EU**, der Wirkung von Forschung und Innovation **für die Union** bei der Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien sowie Unterstützung der Einführung innovativer Lösungen in **der europäischen** Wirtschaft und Gesellschaft zur **Verbesserung des Wohlbefindens der Menschen**;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung jeglicher Formen von Innovation, auch bahnbrechender Innovationen, und Stärkung der Markteinführung innovativer Lösungen;

Geänderter Text

(c) Förderung jeglicher Formen von Innovation **innerhalb der Union**, auch bahnbrechender Innovationen, und Stärkung der Markteinführung innovativer Lösungen;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Optimierung der Programmsergebnisse zur Erzielung einer größeren Wirkung in einem gestärkten Europäischen Forschungsraum.

Geänderter Text

(d) Optimierung der Programmsergebnisse zur Erzielung einer größeren Wirkung in einem gestärkten **und ausgewogenen** Europäischen Forschungsraum;

Or. en

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Steigerung der Attraktivität der Union in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation und Förderung der ersten kommerziellen Nutzung von FEI-Ergebnissen innerhalb der Union.

Or. en

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der Pfeiler I „Offene Wissenschaft“ dient der Verfolgung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Einzelziels, unterstützt aber auch die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b **und** c genannten Einzelziele mit folgenden Komponenten:

(1) Der Pfeiler I „Offene Wissenschaft“ dient der Verfolgung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Einzelziels, unterstützt aber auch die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben **aa, b, c, d und da** genannten Einzelziele mit folgenden Komponenten:

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Der Pfeiler II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“ dient der Verfolgung **des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Einzelziels, unterstützt aber auch die** in Artikel 3 Absatz 2 **Buchstaben a und c** genannten Einzelziele mit folgenden Komponenten:

Geänderter Text

(2) Der Pfeiler II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit **Europas**“ dient der Verfolgung **aller** in Artikel 3 Absatz 2 genannten Einzelziele mit folgenden Komponenten:

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Cluster „Inklusive und **sichere** Gesellschaft“;

Geänderter Text

(b) Cluster „Inklusive und **creative** Gesellschaft“;

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Sichere Gesellschaften

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Der Pfeiler III „**Offene Innovation**“ dient der Verfolgung des in Artikel 3 Absatz 2 **Buchstabe c** genannten Einzelziels, unterstützt aber auch die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Einzelziele mit folgenden Komponenten:

Geänderter Text

(3) Der Pfeiler III „**Innovatives Europa**“ dient der Verfolgung des in Artikel 3 Absatz 2 **Buchstaben c, d und da** genannten Einzelziels, unterstützt aber auch die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, **aa** und b genannten Einzelziele mit folgenden Komponenten:

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) **Inkrementelle Innovation;**

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Der Teil „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ dient der Verfolgung des in Artikel 3 Absatz 2 **Buchstabe d** genannten Einzelziels, unterstützt aber auch die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b **und c** genannten Einzelziele mit folgenden Komponenten:

Geänderter Text

(4) Der **bereichsübergreifende** Teil „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ dient der Verfolgung des in Artikel 3 Absatz 2 **Buchstaben aa und d** genannten Einzelziels, unterstützt aber auch die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, c **und da** genannten Einzelziele mit folgenden Komponenten:

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Teilen** von Exzellenz;

Geänderter Text

(a) **Verbreitung** von Exzellenz **und Erhöhung der Beteiligung in der gesamten Union**;

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

(aa) **Steigerung der Attraktivität der Union**;

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Durchführung **und** Formen der EU-Förderung

Geänderter Text

Strategische Planung und Durchführung **sowie** Formen der EU-Förderung

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Auf der Grundlage des Programms können für indirekte Maßnahmen Fördermittel in einer der in der Haushaltsordnung festgelegten Formen bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen (einschließlich Betriebskostenzuschüssen), Preisgeldern und öffentlichen Auftragsvergaben. Ferner ist eine Förderung durch Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.

Geänderter Text

2. Auf der Grundlage des Programms können für indirekte Maßnahmen Fördermittel in einer der in der Haushaltsordnung festgelegten Formen bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen (einschließlich Betriebskostenzuschüssen), **welche die Hauptform der Förderung im Rahmen des Programms darstellen sollten**, Preisgeldern und öffentlichen Auftragsvergaben. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Durchführung des Spezifischen Programms²⁹ erfolgt **nach einer** transparenten und strategisch ausgerichteten Mehrjahresplanung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten, insbesondere des Pfeilers „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“, **nachdem** die interessierten Kreise zu den Schwerpunkten und geeigneten Arten von Maßnahmen sowie zu den Durchführungsformen konsultiert **wurden**. **Damit** soll die Angleichung an andere einschlägige Unionsprogramme gewährleistet werden.

Geänderter Text

6. Die Durchführung des Spezifischen Programms²⁹ erfolgt **auf der Grundlage spezifischer FuI-Pläne, die alle zwei Jahre erstellt und im Wege eines delegierten Rechtsakts und gemäß einem Verfahren der** transparenten und strategisch ausgerichteten Mehrjahresplanung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten, insbesondere des Pfeilers „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit **Europas**“, **angenommen werden. Indem die nationalen Behörden, das Europäische Parlament, die** interessierten Kreise **und Vertreter der Zivilgesellschaft** zu den Schwerpunkten und geeigneten Arten von Maßnahmen sowie zu den Durchführungsformen konsultiert **werden**, soll die Angleichung an andere einschlägige Unionsprogramme

gewährleistet werden **und die Kohärenz mit nationalen und regionalen FEI-Förderprogrammen und -Prioritäten erhöht und somit der EFR gestärkt werden.**

29

29

Or. en

Begründung

Es werden delegierte Rechtsakte vorgeschlagen, damit sichergestellt ist, dass das Europäische Parlament in diese neue „Zwischenebene“ der Festlegung von Prioritäten einbezogen wird, was bislang weder im Rechtsakt noch in den Arbeitsprogrammen vorgesehen ist.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Für die für das Programm „Horizont Europa“ durchzuführenden Tätigkeiten werden **vor allem** Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, die zum Teil im Rahmen von Aufträgen und europäischen Partnerschaften organisiert werden.

Geänderter Text

7. Für die für das Programm „Horizont Europa“ durchzuführenden Tätigkeiten werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, die zum Teil im Rahmen von Aufträgen und europäischen Partnerschaften organisiert werden; **ausgenommen hiervon sind die in Artikel 39 über Preisgelder aufgeführten Tätigkeiten.**

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Der Schwerpunkt der im Rahmen von Horizont Europa durchzuführenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten liegt bei zivilen Anwendungen. *entfällt*

Or. en

Begründung

Versoben in Artikel 6a über die Grundsätze der EU-Förderung.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Das Euratom-Programm gewährleistet eine wirksame Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von Forschung und Innovation. Besonderes Augenmerk wird auf die Gewährleistung des Geschlechtergleichgewichts – abhängig von der jeweiligen konkreten Situation im Bereich der Forschung und Innovation – in Evaluierungsgremien und in Einrichtungen wie Expertengruppen gelegt. *entfällt*

Or. en

Begründung

Versoben in Artikel 6a über die Grundsätze der EU-Förderung.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Grundsätze der EU-Förderung

- 1. Der Schwerpunkt der im Rahmen von Horizont Europa durchzuführenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten liegt bei zivilen Anwendungen.**
- 2. Die kooperativen Teile des Programms sollten sich auf die gesamte Wertschöpfungskette, auch Tätigkeiten mit niedrigem Technologie-Reifegrad, erstrecken, damit Europa auch weiterhin auf dem neuesten Stand der Forschung bleibt und ein möglichst großer Mehrwert für die EU erzielt wird.**
- 3. Durch das Programm wird die wirksame Verringerung der FEI-Kluft innerhalb der Union um 50 % sichergestellt und eine breite geografische Abdeckung in Kooperationsprojekten gefördert. Besonderes Augenmerk wird – abhängig von der jeweiligen konkreten Situation im betreffenden Forschungs- und Innovationsfeld – darauf gelegt, bei geförderten Projekten, in Evaluierungsgremien und in Einrichtungen wie Vorständen und Expertengruppen eine europaweit ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten.**
- 4. Das Euratom-Programm gewährleistet eine wirksame Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von Forschung und Innovation. Abhängig von der jeweiligen konkreten Situation im betreffenden Forschungs- und Innovationsfeld wird in Bewertungsgremien sowie in Einrichtungen wie Vorständen und Expertengruppen besonderes Augenmerk auf die Gewährleistung des Geschlechtergleichgewichts gelegt.**

5. Ein Ziel des Programms besteht darin, die Verwaltung laufend zu vereinfachen und den Aufwand für die Begünstigten zu verringern. Insbesondere gelten für eine FEI-Maßnahme, die aus mehreren Unionsfonds gefördert wird, ausschließlich die Vorschriften des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation.

6. Das Programm bietet allen Arten von Begünstigten die Möglichkeit, Fördermittel in einem beschleunigten Verfahren zu beantragen. Bei einigen Forschungs- und Innovationsmaßnahmen wird entsprechend der Logik des „schnellen Wegs zu Forschung und Innovation“ verfahren, wonach die Frist bis zur Gewährung der Finanzhilfe nicht länger als sechs Monate betragen soll. Hierdurch wird kleinen kollaborativen Konsortien, die im Bereich der Grundlagenforschung bis hin zur Marktanwendung tätig sind, ein schnellerer Zugang zu Finanzmitteln nach dem Bottom-up-Ansatz ermöglicht. Aufforderungen gemäß dem Ansatz des „schnellen Wegs zu Forschung und Innovation“ sind bis zu bestimmten Stichtagen durchgehend offen und werden in den Arbeitsprogrammen im Rahmen von Clustern, des EIC und des Teils „Verbreitung von Exzellenz“ durchgeführt.

7. Ein Ziel des Programms wird darin bestehen, die Erträge öffentlicher Investitionen zu maximieren, sodass potenzielle Endprodukte möglichst zweckmäßig, sicher, wirksam und erschwinglich sind. Im Rahmen des Programms wird sichergestellt, dass die öffentliche Förderung von Forschungs- und Innovationsprojekten ausreichend transparent ist und zurückverfolgt werden kann, um das öffentliche Interesse und eine gerechte soziale Wirkung zu erhalten.

8. Die Kommission oder die jeweilige Fördereinrichtung sorgt dafür, dass allen

potenziellen Teilnehmern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausreichende Beratung und Information, insbesondere die geltende Musterfinanzhilfevereinbarung, zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Aufträge fallen zwar unter den Pfeiler „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“, doch können sie auch von Maßnahmen, die in anderen Teilen des Programms durchgeführt werden, profitieren.

Geänderter Text

1. Aufträge fallen zwar unter den Pfeiler „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit **Europas**“, doch können sie auch von Maßnahmen, die in anderen Teilen des Programms **oder im Rahmen anderer Förderprogramme der Union** durchgeführt werden, profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die** Aufträge werden **nach** Artikel 5 des Spezifischen Programms durchgeführt. **Die Evaluierung erfolgt nach Artikel 26.**

Geänderter Text

2. **Alle Aufträge und deren geplante Umsetzungsmethode** werden **in Strategischen FuI-Plänen im Sinne von Artikel 2 und gemäß Artikel 6 des Rahmenprogramms** sowie Artikel 5 des Spezifischen Programms **aufgeführt, bevor sie im Rahmen von Arbeitsprogrammen** durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Während der ersten beiden Jahre des Programms werden höchstens 10 % der jährlichen Haushaltsmittel eines jeden Clusters im Rahmen spezieller Aufforderungen zur Durchführung der Aufträge programmiert. Für das dritte und vierte Jahr könnte dieser Prozentsatz auf 15 % je Cluster steigen. Für die letzten drei Jahre des Programms kann dieser Prozentsatz auf höchstens 20 % angehoben werden, sofern das Verfahren zur Auswahl und Verwaltung der Aufträge positiv bewertet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Aufträge werden gemäß ihren jeweiligen messbaren Meilensteinen in Bezug auf ihren Umfang, ihre Leitung, die Benennung ihres Vorstands und dessen erste Maßnahmen umfassend bewertet. Die aus dieser Bewertung resultierenden Empfehlungen werden vor der Programmierung neuer Aufträge bzw. vor der Fortführung, Beendigung oder Neuausrichtung bestehender Aufträge berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) haben einen eindeutigen EU-Mehrwert und leisten einen Beitrag zu den Prioritäten der Union;

Geänderter Text

(a) haben einen eindeutigen EU-Mehrwert und leisten einen Beitrag zu den Prioritäten **und Verpflichtungen** der Union, **wozu auch die Schaffung eines gestärkten EFR und das Erreichen der Klimaziele sowie der Ziele für nachhaltige Entwicklung zählen**;

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

(aa) liefern Ergebnisse im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation, von denen alle Mitgliedstaaten in angemessener Weise profitieren;

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) zeichnen sich durch ihre Kühnheit und ihren inspirierenden Charakter aus und sind daher von weitreichender gesellschaftlicher **oder** wirtschaftlicher Relevanz;

Geänderter Text

(b) zeichnen sich durch ihre Kühnheit und ihren inspirierenden Charakter aus und sind daher von weitreichender **politischer, diplomatischer** gesellschaftlicher **und** wirtschaftlicher Relevanz;

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) konzentrieren sich auf ehrgeizige, doch realistische Forschungs- und **Innovationstätigkeiten**;

Geänderter Text

(d) konzentrieren sich auf ehrgeizige, doch realistische Forschungs- und **Innovationsstrategien oder -tätigkeiten in sämtlichen Entwicklungsstadien**;

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) entfachen Tätigkeiten über die Grenzen von Fachbereichen, Sektoren und Akteuren hinweg;

Geänderter Text

(e) entfachen Tätigkeiten über die Grenzen von **Unionsfonds**, Fachbereichen, Sektoren und Akteuren hinweg **und unterliegen einheitlichen Regeln**;

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Der Europäische Innovationsrat

1. Die Kommission richtet einen Europäischen Innovationsrat (European Innovation Council, „EIC“) für die Durchführung der den EIC betreffenden Maßnahmen im Rahmen des Pfeilers III „Innovatives Europa“ ein.

Grundprinzipien der Tätigkeit des EIC sind die Ausrichtung auf bahnbrechende und disruptive Innovationen in der Union, strategische Autonomie der EU, Risikobereitschaft, Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie die erste kommerzielle Nutzung in der Union.

2. Mindestens 80 % der Haushaltsmittel des EIC sind für innovative Start-ups und KMU vorgesehen.

3. Die Funktionen des EIC-Beirats und die Managementmerkmale des EIC sind in Beschluss (EU) ... [Spezifisches Programm] und dessen Anhängen dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) durch die (auch finanzielle) Beteiligung an einem Forschungs- und Innovationsprogramm auf der Grundlage der Verpflichtung der Partner, Finanz- **und** Sachbeiträge zu leisten und ihre relevanten Tätigkeiten mit Hilfe einer Kofinanzierungsmaßnahme des Programms (kofinanzierte europäische Partnerschaften) zusammenzuführen;

Geänderter Text

(b) durch die (auch finanzielle) Beteiligung an einem Forschungs- und Innovationsprogramm auf der Grundlage der Verpflichtung der Partner, **sowohl** Finanz- **als auch** Sachbeiträge zu leisten und ihre relevanten Tätigkeiten mit Hilfe einer Kofinanzierungsmaßnahme des Programms (kofinanzierte europäische Partnerschaften) zusammenzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) durch die (auch finanzielle) Beteiligung an Forschungs- und Innovationsprogrammen, die von mehreren Mitgliedstaaten nach Artikel 185 AEUV oder von Einrichtungen nach Artikel 187 AEUV, wie Gemeinsame Unternehmen, oder EIT-Wissens- und Innovationsgemeinschaften im Einklang mit der [EIT-Verordnung] durchgeführt werden (institutionelle europäische Partnerschaften), die nur dann realisiert werden, wenn andere Formen europäischer Partnerschaften die Ziele nicht hervorbringen oder die notwendige und erwartete Wirkung nicht generieren, und sofern sie durch eine langfristige Perspektive und ein hohes Maß an Integration, auch bei der zentralen Verwaltung aller Finanzbeiträge, gerechtfertigt sind.

(c) durch die (auch finanzielle) Beteiligung an Forschungs- und Innovationsprogrammen, die von mehreren Mitgliedstaaten nach Artikel 185 AEUV oder von Einrichtungen nach Artikel 187 AEUV, wie Gemeinsame Unternehmen, oder **den FET-Leitinitiativen oder** EIT-Wissens- und Innovationsgemeinschaften im Einklang mit der [EIT-Verordnung] durchgeführt werden (institutionelle europäische Partnerschaften), die nur dann realisiert werden, wenn andere Formen europäischer Partnerschaften die Ziele nicht hervorbringen oder die notwendige und erwartete Wirkung nicht generieren, und sofern sie durch eine langfristige Perspektive und ein hohes Maß an Integration, auch bei der zentralen Verwaltung aller Finanzbeiträge, gerechtfertigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Sie werden für die Fälle gegründet, in denen sie **die Ziele von Horizont Europa effizienter erreichen können als die Union alleine**;

(a) Sie werden **nur** für die Fälle gegründet, in denen sie **eindeutig quantifizierte Vorteile gegenüber den Maßnahmen/Instrumenten anderer Rahmenprogramme bieten**;

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie genügen den Grundsätzen des EU-Mehrwerts, der Transparenz, der Offenheit, der Wirkung, des Mobilisierungseffekts, der langfristigen finanziellen Verpflichtung aller Beteiligten, der Flexibilität, der Kohärenz und der Komplementarität mit lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Initiativen und Initiativen auf Unionsebene;

Geänderter Text

(b) sie genügen den Grundsätzen des EU-Mehrwerts, der Transparenz, der ***fairen*** Offenheit, der Wirkung ***innerhalb der Union und für die Union***, des ***starken*** Mobilisierungseffekts, der langfristigen finanziellen Verpflichtung aller Beteiligten, der Flexibilität, der Kohärenz und der Komplementarität mit lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Initiativen und Initiativen auf Unionsebene;

Or. en

Änderungsantrag 108

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Alle Partnerschaften werden in Strategischen FuI-Plänen im Sinne von Artikel 6 und Anhang III des Rahmenprogramms sowie Anhang I des Spezifischen Programms aufgeführt, bevor sie im Rahmen von Arbeitsprogrammen und Arbeitsplänen umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 109

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Rahmenprogramms wird für den Zeitraum 2021–2027 für das in

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Rahmenprogramms wird für den Zeitraum 2021–2027 für das in

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a genannte Spezifische Programm auf **94 100 000 000** EUR zu *jeweiligen* Preisen festgesetzt; hinzu kommt der Betrag für das in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b genannte Spezifische Programm, wie in der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds festgelegt.

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a genannte Spezifische Programm auf **120 000 000 000** EUR zu *konstanten* Preisen festgesetzt; hinzu kommt der Betrag für das in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b genannte Spezifische Programm, wie in der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) **EUR 25 800 000 000** für den Pfeiler I „Offene Wissenschaft“ für den Zeitraum 2021–2027, davon

Geänderter Text

(a) **35 600 000 000 EUR** für den Pfeiler I „Offene Wissenschaft“ für den Zeitraum 2021–2027, davon

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) **16 600 000 000** EUR für den Europäischen Forschungsrat;

Geänderter Text

(1) **20 400 000 000** EUR für den Europäischen Forschungsrat;

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **6 800 000 000** EUR für Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen;

(2) **11 300 000 000** EUR für Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) **2 400 000 000** EUR für Forschungsinfrastrukturen;

(3) **3 900 000 000** EUR für Forschungsinfrastrukturen;

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **52 700 000 000** EUR für den Pfeiler II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“ für den Zeitraum 2021–2027, davon

(b) **62 700 000 000** EUR für den Pfeiler II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit ***Europas***“ für den Zeitraum 2021–2027, davon

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **7 700 000 000** EUR für das Cluster

(1) **10 800 000 000** EUR für das

„Gesundheit“;

Cluster „Gesundheit“;

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **2 800 000 000** EUR für das Cluster „Inklusive und *sichere* Gesellschaft“;

(2) **1 800 000 000** EUR für das Cluster „Inklusive und *creative* Gesellschaft“;

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **2 300 000 000 EUR** für das Cluster „*Sichere Gesellschaft*“;

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) **15 000 000 000** EUR für das Cluster „Digitalisierung und Industrie“;

(3) **18 100 000 000** EUR für das Cluster „Digitalisierung und Industrie“;

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3a) davon mindestens
3 000 000 000 EUR für die Fortsetzung
der „FET-Leitinitiativen“;**

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(4) 15 000 000 000 EUR für das
Cluster „Klima, Energie und Mobilität“;**

**(4) 19 100 000 000 EUR für das
Cluster „Klima, Energie und Mobilität“;**

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(5) 10 000 000 000 EUR für das
Cluster „Lebensmittel und natürliche
Ressourcen“;**

**(5) 8 400 000 000 EUR für das Cluster
„Lebensmittel und natürliche Ressourcen“;**

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) **13 500 000 000** EUR für den Pfeiler III „**Offene Innovation**“ für den Zeitraum 2021–2027, davon

(c) **13 800 000 000** EUR für den Pfeiler III „**Innovatives Europa**“ für den Zeitraum 2021–2027, davon

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **10 500 000 000** EUR für den Europäischen Innovationsrat, **darunter bis zu 500 000 000 EUR für europäische Innovationsökosysteme;**

(1) **9 000 000 000** EUR für den Europäischen Forschungsrat;

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) 500 000 000 EUR für europäische Innovationsökosysteme:

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) 800 000 000 EUR für

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) **3 000 000 000** EUR für das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT);

Geänderter Text

(2) **4 000 000 000** EUR für das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT);

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(d) **2 100 000 000** EUR für den Teil „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ für den Zeitraum 2021–2027, davon

Geänderter Text

(d) **7 900 000 000** EUR für den **bereichsübergreifenden** Teil „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ für den Zeitraum 2021–2027, davon

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) **1 700 000 000** EUR für „**Teilen** von Exzellenz“;

Geänderter Text

(1) **6 000 000 000** EUR für „**Verbreitung** von Exzellenz **und Erhöhung der Beteiligung in der gesamten Union**“;

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1a) 1 000 000 000 EUR für
„Steigerung der Attraktivität der Union“;**

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2) 400 000 000 EUR für
„Reformierung und Stärkung des
europäischen FuI-Systems“.**

**(2) 900 000 000 EUR für
„Reformierung und Stärkung des FuI-
Systems *der Europäischen Union*“.**

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Um auf unvorhersehbare Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, kann die Kommission im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens von den in Absatz 2 genannten Beträgen um bis zu **10 %** abweichen. Für **den** in Absatz 2 Buchstabe b Nummer 6 genannten **Betrag** und für den in Absatz 2 für den Teil „Stärkung des Europäischen

3. Um auf unvorhersehbare Situationen oder neue Entwicklungen und Erfordernisse reagieren zu können, kann die Kommission im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens von den in Absatz 2 genannten Beträgen um bis zu **5 %** abweichen, **was auch die Zuweisung der Beiträge von assoziierten Ländern einschließt**. Für **die** in Absatz 2 **Buchstabe a und** Buchstabe b Nummer 6

Forschungsraums“ genannten Gesamtbetrag ist **eine solche** Abweichung **nicht** gestattet.

genannten **Beträge** und für den in Absatz 2 für den Teil „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ genannten Gesamtbetrag ist **keine negative** Abweichung gestattet.

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der in Absatz **1 erster Halbsatz** genannte Betrag darf auch zur Deckung von Ausgaben für Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Audit, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten sowie von Ausgaben verwendet werden, die für das Management und die Durchführung des Programms (z. B. für sämtliche Verwaltungsausgaben) und die Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele anfallen. Darüber hinaus kann der Betrag auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Programms betreffen, verwendet werden, sowie von Ausgaben für IT-Netze – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, worunter auch betriebliche Instrumente der Informationstechnik und sonstige für das Management des Programms erforderliche technische und administrative Hilfe fallen.

Geänderter Text

4. Der in **Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a** genannte Betrag **für das Spezifische Programm** darf auch zur Deckung von Ausgaben für Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Audit, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten sowie von Ausgaben verwendet werden, die für das Management und die Durchführung des Programms (z. B. für sämtliche Verwaltungsausgaben) und die Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele anfallen. **Diese Ausgaben dürfen 5 % des Gesamtbetrags des Programms nicht übersteigen.** Darüber hinaus kann der Betrag auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Programms betreffen, verwendet werden, sowie von Ausgaben für IT-Netze – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, worunter auch betriebliche Instrumente der Informationstechnik und sonstige für das Management des Programms erforderliche technische und administrative Hilfe fallen.

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Stellen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag, so können Mittel, die ihnen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden und die nach Artikel 21 der Verordnung (EU) XX [Dachverordnung] übertragbar sind, auf das Programm übertragen werden. Die Kommission setzt diese Mittel direkt im Einklang mit [Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a] der Haushaltsordnung bzw. indirekt im Einklang mit [Buchstabe c] ein. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt möglichst zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats. **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Absatz findet sich nun in Artikel 11 wieder.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Horizont Europa ist so konzipiert, dass bei seiner Durchführung Synergien mit anderen Förderprogrammen der Union genutzt werden. Eine nicht erschöpfende Aufstellung solcher Synergien mit anderen Förderprogrammen der Union ist in Anhang IV enthalten. **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Absatz findet sich nun in Artikel 11 wieder.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der offene Zugang zu Forschungsdaten wird gemäß dem Grundsatz „so offen wie möglich – so beschränkt wie nötig“ und in Anerkennung dessen gewährleistet, dass aufgrund des wirtschaftlichen Interesses der Union, von Rechten des geistigen Eigentums, des Schutzes personenbezogener Daten und der Vertraulichkeit sowie aufgrund von Sicherheitsbedenken und sonstigen legitimen Interessen unterschiedliche Zugangsregelungen erforderlich sind. Die Möglichkeit solider Ausnahmeregelungen wird nach der Einstufung der Vorschläge mitgeteilt. Datenmanagementpläne gelten während der Projektlaufzeit als förderfähige Kosten.

Or. en

Begründung

Dieser Wortlaut wurde in den Schlussfolgerungen des Rates über ein System der offenen Wissenschaft von Mai 2016 einstimmig beschlossen. Generell sollte zwischen einem offenen Zugang zu Forschungsdaten und einem offenen Zugang zu Veröffentlichungen unterschieden werden. Behält man die Forschungsdaten, hat man die Möglichkeit, sie weiter zu nutzen und als Erster ein Patent anzumelden. Je weiter man sich dem Markt nähert, desto mehr Forschungsdaten gilt es zu schützen. Dies wurde vom europäischen KMU-Verband während der Konferenz der Interessenträger des Europäischen Parlaments am 26. Juni deutlich herausgestellt.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Ein auf Gegenseitigkeit basierender offener Zugang zu anderen Forschungsergebnissen wird unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit und der industriellen Interessen der EU international gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. In allen Assoziierungs- und Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern – einschließlich der Vereinbarungen, die von Fördereinrichtungen unterzeichnet wurden, die mit der indirekten Mittelverwaltung des Programmes betraut wurden – wird ein auf Gegenseitigkeit basierender offener Zugang vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Über den offenen Zugang zu Forschungsergebnissen hinausgehende Verfahrensweisen der offenen Wissenschaft und der verantwortungsvolle Umgang mit Forschungsdaten werden gefördert.

3. Über den offenen Zugang zu Forschungsergebnissen hinausgehende Verfahrensweisen der ***fairen*** offenen Wissenschaft und der verantwortungsvolle Umgang mit Forschungsdaten werden ***international*** gefördert.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ergänzende **und** kombinierte Förderung

Ergänzende, kombinierte **und kumulative** Förderung

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Durchführung von Horizont Europa werden Synergien mit anderen Förderprogrammen der Union genutzt; gleichzeitig wird eine größtmögliche Vereinfachung der Verwaltung angestrebt. Eine nicht erschöpfende Aufstellung solcher Synergien mit anderen Förderprogrammen ist in Anhang IV enthalten. Für eine kofinanzierte FEI-Maßnahme gilt ein einheitliches Regelwerk.

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßnahmen, denen ein Exzellenzsiegel verliehen wurde, oder die den folgenden

Das Exzellenzsiegel wird in allen Teilen des Programms automatisch verliehen.

kumulativen und komparativen
Bedingungen genügen –

Maßnahmen, denen ein Exzellenzsiegel
verliehen wurde, oder die den folgenden
kumulativen und komparativen
Bedingungen genügen –

Or. en

Begründung

Der Einfachheit halber und um das laufende Pilotprojekt zu verlängern, sind Mitgliedstaaten oder Regionen durch die Verleihung an sich nicht zu einer Finanzierung verpflichtet; sie müssen nur nicht noch einmal das Evaluierungsverfahren durchlaufen.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

können mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Sozialfonds+ oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Einklang mit Artikel [67] Absatz 5 der Verordnung (EU) XX [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) XX [über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] unterstützt werden, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. **Es** gelten die Regeln des Fonds, aus dem die Unterstützung gewährt wird.

Geänderter Text

können mit Mitteln **aus nationalen oder regionalen Fonds, einschließlich** des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Sozialfonds+ oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, in Einklang mit Artikel [67] Absatz 5 der Verordnung (EU) XX [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) XX [über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] unterstützt werden, **ohne dass ein weiterer Antrag und eine weitere Evaluierung notwendig sind und** sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. **Mit Ausnahme der Vorschriften über staatliche Beihilfen** gelten die Regeln des Fonds, aus dem die Unterstützung gewährt wird.

Or. en

Begründung

Projekte, die das „Exzellenzsiegel“ tragen, wurden im Rahmen eines fairen und offenen europäischen Wettbewerbs ausgewählt und sollten daher nicht den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterliegen. Diese Bestimmung ist auch für Mitgliedstaaten und Regionen wichtig, damit sie ihre Finanzmittel besser nutzen können.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) XX [... Dachverordnung] kann die Verwaltungsbehörde auf freiwilliger Basis die Übertragung von Teilen ihrer Mittelzuweisungen auf Horizont Europa verlangen. Übertragene Mittel werden gemäß den Regeln von Horizont Europa ausgeführt. Darüber hinaus stellt die Kommission sicher, dass diese übertragenen Mittel vollständig für Programme und/oder Projekte vorgesehen werden, die in dem Mitgliedstaat bzw. der Region durchgeführt werden, aus dem bzw. der sie stammen.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach vorheriger Genehmigung der Antragsteller nimmt die Kommission die in diesem Artikel genannten Zuweisungen in das Informationssystem über ausgewählte Projekte auf, damit ein rascher Informationsaustausch erfolgen kann und die Finanzbehörden Mittel für die ausgewählten Maßnahmen

bereitstellen können.

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Mitglieder *der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören*, nach Maßgabe des EWR-Abkommens;

Geänderter Text

(a) Mitglieder *des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nach Maßgabe der Bedingungen des EWR-Abkommens, einschließlich der Bedingungen bezüglich der Höhe ihres Finanzbeitrags, oder Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern*;

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Engagement für eine regelbasierte offene Marktwirtschaft, einschließlich eines fairen und gerechten sowie von demokratischen Institutionen unterstützen Umgangs mit Rechten des geistigen Eigentums;

Geänderter Text

ii) Engagement für eine regelbasierte offene Marktwirtschaft, einschließlich eines fairen und gerechten sowie von demokratischen Institutionen unterstützen Umgangs mit Rechten des geistigen Eigentums *und der Wahrung der Menschenrechte*;

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– gewährleistet, dass die Beiträge des an Unionsprogrammen teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;

Geänderter Text

– gewährleistet, dass die Beiträge des an Unionsprogrammen teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen. ***Dieses finanzielle Gleichgewicht wird jährlich überprüft, dem Rat und dem Parlament gemeldet und angepasst;***

Or. en

Begründung

Der Vorschlag enthält keine Angaben zur Häufigkeit der Überprüfung dieses Gleichgewichts. Eine jährliche Prüfung ist in Anbetracht des jährlichen Haushaltsverfahrens daher besser geeignet.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***nicht zur Koordinierung einer Maßnahme berechtigt;***

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***die auf Gegenseitigkeit basierende Beteiligung von Rechtsträgern mit Sitz in der Union an ähnlichen Programmen assoziierter Länder – im Einklang mit den***

*darin festgelegten Bedingungen –
gewährleistet;*

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *keine Übertragung von
Entscheidungsbefugnissen über das
Programm an das Drittland vorsieht;*

entfällt

Or. en

Begründung

*Dieser Spiegelstrich wurde in Absatz 6 verschoben, damit er für alle assoziierten Länder gilt,
wie es derzeit der Fall ist.*

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, garantiert.

– die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre **gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, industriellen und** finanziellen Interessen zu schützen, garantiert.

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Geltungsbereich der Assoziierung eines jeden Drittlandes mit dem Programm trägt dem Ziel Rechnung, durch Innovation das Wirtschaftswachstum in der Union zu fördern. Dementsprechend ***können mit Ausnahme der EWR-Länder, der Beitrittsländer, der Kandidatenländer und der potenziellen Kandidaten Teile des Programms von einem Assoziierungsabkommen mit einem bestimmten Land ausgeschlossen werden.***

Geänderter Text

2. Der Geltungsbereich der Assoziierung eines jeden Drittlandes mit dem Programm trägt dem Ziel Rechnung, durch Innovation das Wirtschaftswachstum in der Union zu fördern. Dementsprechend ***sind nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d assoziierte Länder von den Teilen des Programms, die einzelne Begünstigte betreffen, ausgeschlossen.***

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die für die Festlegung der Höhe des Finanzbeitrags ausschlaggebenden Bedingungen gewährleisten eine automatische Korrektur jedes wesentlichen Ungleichgewichts im Vergleich zu dem Betrag, den Stellen mit Sitz in dem assoziierten Land durch ihre Beteiligung an dem Programm erhalten, wobei die Kosten für Verwaltung und Durchführung des Programms berücksichtigt werden.

Geänderter Text

4. Die für die Festlegung der Höhe des Finanzbeitrags ausschlaggebenden Bedingungen gewährleisten eine ***jährliche*** automatische Korrektur jedes wesentlichen Ungleichgewichts im Vergleich zu dem Betrag, den Stellen mit Sitz in dem assoziierten Land durch ihre Beteiligung an dem Programm erhalten, wobei die Kosten für Verwaltung und Durchführung des Programms berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Beiträge aller assoziierten

Länder werden in die jeweiligen Teile des Programms aufgenommen, an denen die assoziierten Länder teilnehmen dürfen, sofern die Aufschlüsselung der Haushaltsmittel nach Artikel 9 Absatz 2 eingehalten wird. Die Kommission aktualisiert jährlich den Gesamthaushalt der einzelnen Teile des Programms, indem sie die Haushaltsmittel der Union und die Beiträge der assoziierten Länder mit aufnimmt und sämtliche Einzelbeiträge ermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Assoziierte Länder sind nicht befugt, Entscheidungen bezüglich des Programms zu treffen, sofern in institutionellen Partnerschaften für den Einzelfall nichts anderes festgelegt ist.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung entspricht der gegenwärtigen Assoziierungspolitik. Die Kommission hat sie nur für die letzte Kategorie der Assoziierung, d. h. Drittländer, vorgeschlagen, sie könnte jedoch auch für die anderen beibehalten werden.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Internationale Zusammenarbeit mit

nichtassoziierten Drittländern

- 1. Nichtassoziierten Drittländern kann die Teilnahme an kooperativen Teilen des Programms gestattet werden.*
- 2. Industrieländer und BRIC-Länder sollten den Rechtsträgern der Union einen auf Gegenseitigkeit basierenden Zugang zu ihren jeweiligen FEI-Förderprogrammen und einen auf Gegenseitigkeit basierenden offenen Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen und Daten sowie faire und gerechte Bedingungen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums gewährleisten. Sie sollten die Kosten für die Teilnahme ihrer Rechtsträger an im Rahmen von Horizont Europa ausgewählten kooperativen Projekten tragen.*
- 3. In Entwicklungsländern niedergelassene Rechtsträger können, sofern es zweckmäßig und begründet ist, an Kooperationsprojekten teilnehmen und einen Beitrag der Union erhalten.*
- 4. Die Kommission erstattet dem Parlament und dem Rat jährlich Bericht über internationale Kooperationstätigkeiten, die durchgeführt wurden. Dabei gibt sie für jedes nichtassoziierte Drittland an, in welcher Höhe die teilnehmenden Stellen Finanzbeiträge der Union erhalten haben und in welcher Höhe Stellen der Union, die an den Aktivitäten des jeweiligen Landes teilnehmen, Finanzbeiträge von diesem Land erhalten haben. Dadurch soll eine kontinuierliche Überwachung des Gegenseitigkeitsprinzips sichergestellt werden. Des Weiteren erstattet die Kommission jährlich Bericht über die Gegenseitigkeit beim offenen Zugang und Fragen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums.*

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen **und ethische Grundsätze**

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Maßnahmen, die ethisch nicht vertretbar sind, **können** abgelehnt oder jederzeit beendet **werden**.

6. Maßnahmen, die ethisch nicht vertretbar sind, **werden** abgelehnt oder jederzeit beendet.

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Finanzhilfen

Formen der Finanzierung und Finanzierungsbestimmungen

Or. en

Begründung

Alle Formen der Finanzierung sollten in einem Kapitel zusammengefasst sein.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Stellen sind Teil eines Konsortiums, das aus mindestens drei unabhängigen Rechtsträgern besteht, von denen jeder seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem *assoziierten Land* hat, *wobei mindestens einer dieser Rechtsträger seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat*, sofern

Geänderter Text

2. Die Stellen sind Teil eines Konsortiums, das aus mindestens drei unabhängigen Rechtsträgern besteht, von denen jeder seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem *EFTA-Land* hat, sofern *es sich bei der Maßnahme nicht um eine der in den Absätzen 3 oder 4 genannten Maßnahmen handelt*.

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *im Arbeitsprogramm nichts anderes festgelegt und begründet ist,*

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) *es sich bei der Maßnahme um eine der in den Absätzen 3 oder 4 genannten Maßnahmen handelt.*

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Das Prinzip von Buchstabe b wird in Absatz 2 verschoben.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Maßnahmen der Pionierforschung des Europäischen Forschungsrats (ERC), Maßnahmen des Europäischen Innovationsrats (EIC), Maßnahmen für Ausbildung und Mobilität oder die Kofinanzierungsmaßnahmen des Programms können von einem oder mehreren Rechtsträgern durchgeführt werden, von denen einer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem assoziierten Land haben muss.

Geänderter Text

3. Maßnahmen der Pionierforschung des Europäischen Forschungsrats (ERC), Maßnahmen des Europäischen Innovationsrats (EIC), Maßnahmen für Ausbildung und Mobilität oder die Kofinanzierungsmaßnahmen des Programms können von einem oder mehreren Rechtsträgern durchgeführt werden, von denen einer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem assoziierten Land **im Sinne von Artikel 12 Absatz 1** haben muss.

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Koordinierungs- und** Unterstützungsmaßnahmen können von einem oder mehreren Rechtsträgern, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Land **oder in einem anderen Drittland** haben können, durchgeführt werden.

Geänderter Text

4. Unterstützungsmaßnahmen können von einem oder mehreren Rechtsträgern, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat **oder** einem assoziierten Land haben können, durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bei Maßnahmen, die im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Union stehen, kann das Arbeitsprogramm vorsehen, die Teilnahme ausschließlich auf Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder auf Rechtsträger zu beschränken, die ihren Sitz nicht nur in einem Mitgliedstaat, sondern auch in bestimmten assoziierten **oder sonstigen Drittländern** haben.

Geänderter Text

5. Bei Maßnahmen, die im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Union stehen, kann das Arbeitsprogramm vorsehen, die Teilnahme ausschließlich auf Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder auf Rechtsträger zu beschränken, die ihren Sitz nicht nur in einem Mitgliedstaat, sondern auch in bestimmten assoziierten **Ländern** haben.

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Abhängig von besonderen politischen Anforderungen oder der Art und der Ziele der Maßnahme können im Arbeitsprogramm über die in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 genannten Kriterien hinaus weitere Kriterien festgelegt werden, beispielsweise die Anzahl und Art der Rechtsträger oder der Ort ihres Sitzes.

Geänderter Text

6. Abhängig von besonderen politischen Anforderungen oder der Art und der Ziele der Maßnahme können im Arbeitsprogramm über die in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 genannten Kriterien hinaus weitere Kriterien festgelegt werden, beispielsweise die Anzahl und Art der Rechtsträger oder der Ort ihres Sitzes **oder der Ort der ersten kommerziellen Nutzung der Ergebnisse**.

Or. en

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Bei Maßnahmen, die Beträge nach Artikel **9 Absatz 8** erhalten, ist die Teilnahme auf einen einzigen Rechtsträger mit Sitz in der Gerichtsbarkeit der delegierenden Verwaltungsbehörde begrenzt, sofern nicht anderweitig mit der Verwaltungsbehörde vereinbart und im Arbeitsprogramm vorgesehen.

Geänderter Text

7. Bei Maßnahmen, die Beträge nach Artikel **11** erhalten, ist die Teilnahme auf einen einzigen Rechtsträger mit Sitz in der Gerichtsbarkeit der delegierenden Verwaltungsbehörde begrenzt, sofern nicht anderweitig mit der Verwaltungsbehörde vereinbart und im Arbeitsprogramm vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Gemeinsame Forschungsstelle, internationale europäische Forschungsorganisationen und nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger gelten als in einem anderen Mitgliedstaat ansässig als in dem, in dem die anderen, an der Maßnahme teilnehmenden Rechtsträger ihren Sitz haben.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Stellen sind förderfähig, wenn sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem

Geänderter Text

Stellen sind förderfähig, wenn sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem

assoziierten Land haben.

assoziierten Land *im Sinne von Artikel 12 Absatz 1* haben.

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Stellen mit Sitz in einem nichtassoziierten Drittland sollten die Kosten ihrer Teilnahme **grundsätzlich** selbst tragen. Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen sowie, in Ausnahmefällen, sonstige nichtassoziierte Drittländer können **jedoch** für eine Förderung in Frage kommen, wenn

Geänderter Text

2. Stellen mit Sitz in einem nichtassoziierten Drittland sollten die Kosten ihrer Teilnahme selbst tragen. Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen sowie, in Ausnahmefällen, sonstige nichtassoziierte Drittländer können für eine Förderung in Frage kommen, wenn

Or. en

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) das Drittland **in dem von der Kommission verabschiedeten** Arbeitsprogramm genannt wurde **oder**

Geänderter Text

(a) das **nichtassoziierte** Drittland **im** Arbeitsprogramm genannt wurde **und**

Or. en

Begründung

Nicht alle Arbeitsprogramme im Rahmen von Horizont Europa werden von der Kommission verabschiedet. Der geänderte Text entspricht dem rechtlich fundierteren Wortlaut von Horizont 2020.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Kommission oder die Fördereinrichtung der Auffassung ist, dass die Teilnahme für die Durchführung der Maßnahme unerlässlich ist.

Geänderter Text

(b) die Kommission oder die Fördereinrichtung der Auffassung ist, dass die Teilnahme für die Durchführung der Maßnahme unerlässlich ist, **und**

Or. en

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die nichtassoziierten Drittländer Fördereinrichtungen einen auf Gegenseitigkeit basierenden Zugang zu möglicherweise von ihnen betriebenen ähnlichen Programmen sowie einen auf Gegenseitigkeit basierenden offenen Zugang zu ihren Forschungsergebnissen und möglicherweise Forschungsdaten gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Verbundene Stellen können Fördermittel für eine **Maßnahmen** erhalten, wenn sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat, einem assoziierten Land **oder einem in dem von der Kommission verabschiedeten Arbeitsprogramm**

Geänderter Text

3. Verbundene Stellen können Fördermittel für eine **Maßnahme** erhalten, wenn sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat **oder** einem assoziierten Land haben.

genannten *Drittland* haben.

Or. en

Begründung

Nicht alle Arbeitsprogramme im Rahmen von Horizont Europa werden von der Kommission verabschiedet. Der geänderte Text entspricht dem rechtlich fundierteren Wortlaut von Horizont 2020.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Für EIC-Pathfinder-
Übergangstätigkeiten gilt Folgendes:**

entfällt

(a) Die Veröffentlichung und der Inhalt der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sind abhängig von den im Arbeitsprogramm für das betreffende Maßnahmenportfolio festgelegten Zielen und Haushaltsmitteln.

(b) Für die Durchführung von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die zur Verstärkung des Portfolios einer Gemeinschaft von Begünstigten oder zur Bewertung möglicher Spinoffs oder potenzieller marktschaffender Innovationen dringend benötigt werden, können Finanzhilfen in Form eines Festbetrags von höchstens 50 000 EUR ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Konsistenz und Kohärenz des Textes wird dieser Teil in die Artikel über den EIC verschoben.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Im Arbeitsprogramm wird angegeben, in welchen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen „Exzellenzsiegel“ vergeben werden. Nach vorheriger Genehmigung des Antragstellers können – vorbehaltlich des Abschlusses einer Vertraulichkeitsvereinbarung – Informationen über den Antrag und die Evaluierung interessierten Finanzbehörden mitgeteilt werden. **entfällt**

Or. en

Begründung

Das „Exzellenzsiegel“ sollte im Rahmen des gesamten Programms vergeben werden.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23

entfällt

Kumulation von Fördermitteln

Eine Maßnahme, die einen Beitrag aus einem anderen Programm der Union erhalten hat, kann auch einen Beitrag aus diesem Programm erhalten, sofern die Beiträge nicht dieselben Kosten decken. Die Regeln der Unionsprogramme, die Beiträge leisten, gelten für ihre jeweiligen Beiträge zu der Maßnahme. Die kumulierten Fördermittel dürfen die Summe der Kosten nicht übersteigen, die insgesamt für die Maßnahme geltend gemacht werden können, wobei die Unterstützung aus verschiedenen

Unionsprogrammen entsprechend den Dokumenten, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, anteilig berechnet werden kann.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmungen wurden verschoben und mit der Änderung zu Artikel 11 „Ergänzende und kombinierte Förderung“ zusammengefasst, um Synergien zu berücksichtigen und ein einziges Regelwerk für FEI-Maßnahmen, die aus verschiedenen EU-Fonds kofinanziert werden, zu schaffen.

Änderungsantrag 178

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eignungskriterien

Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller

Or. en

Begründung

Änderung aus Gründen der Konsistenz und Kohärenz mit dem Text dieses Artikels, in dem es um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller geht, die nicht mit Eignungskriterien gleichzusetzen ist (diese wiederum sind Gegenstand eines gesonderten Artikels 25).

Änderungsantrag 179

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gewährungskriterien

***Auswahl-, Evaluierungs- und
Gewährungskriterien***

Or. en

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die **Vorschläge** werden auf der Grundlage der folgenden **Gewährungskriterien** bewertet:

Geänderter Text

1. Die **anonym eingereichten Projekte** werden **von unabhängigen externen EU-Experten** auf der Grundlage der folgenden **Kriterien** bewertet:

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Wirkung;

Geänderter Text

(b) **gesellschaftliche, wissenschaftliche und/oder wirtschaftliche Wirkung für die Union**;

Or. en

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Qualität und Effizienz der Durchführung.

Geänderter Text

(c) Qualität und Effizienz der Durchführung, **einschließlich der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, die durch EU-Förderprogramme unterstützt wurden**;

Or. en

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Bewertungsausschuss erstellt anhand der Evaluierungsergebnisse gegebenenfalls eine Rangfolge der Vorschläge, die die geltenden Schwellenwerte überschritten haben. Von den Vorschlägen, die als hervorragend eingestuft wurden, sollte denjenigen Vorrang eingeräumt werden, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

a) sie tragen zum Erreichen spezifischer politischer Ziele bei;

b) sie sehen die erste kommerzielle Nutzung der Ergebnisse innerhalb der Union vor;

c) sie umfassen eine hohe Anzahl an Partnern aus den Ländern der „erweiterten Teilnahme“;

d) sie sehen die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen vor, die durch EU-Förderprogramme unterstützt wurden;

e) sie veranlassen Wissenschaftler und Unternehmen aus Drittländern dazu, in die EU zu kommen.

Or. en

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Vorschläge für ERC-Pionierforschungsmaßnahmen werden ausschließlich auf der Grundlage des

entfällt

**Kriteriums nach Absatz 1 Buchstabe a
bewertet.**

Or. en

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Bewertungsausschuss erstellt anhand der Evaluierungsergebnisse gegebenenfalls eine Rangfolge der Vorschläge, die die geltenden Schwellenwerte überschritten haben. Von den Vorschlägen, die als hervorragend eingestuft wurden, sollte denjenigen Vorrang eingeräumt werden, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

a) sie tragen zum Erreichen spezifischer politischer Ziele bei;

b) sie sehen die erste kommerzielle Nutzung der Ergebnisse innerhalb der Union vor;

c) sie umfassen eine hohe Anzahl an Partnern aus den Ländern der „erweiterten Teilnahme“;

d) sie sehen die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen vor, die durch EU-Förderprogramme unterstützt wurden;

e) sie veranlassen Wissenschaftler und Unternehmen aus Drittländern dazu, in die EU zu kommen.

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Weitere Einzelheiten zur Anwendung der in *Absatz 1* genannten Gewährungskriterien sowie Gewichtungen und Schwellenwerte werden im Arbeitsprogramm festgelegt.

Geänderter Text

3. Weitere Einzelheiten zur Anwendung der in **den Absätzen 1 und 2** genannten Gewährungskriterien sowie Gewichtungen und Schwellenwerte werden im Arbeitsprogramm festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Zudem kann der Bewertungsausschuss substantielle Änderungen der Vorschläge vorschlagen, sofern diese für die Kohärenz des Portfolios notwendig sind.

Or. en

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26

entfällt

Evaluierung

1. Vorschläge werden von einem Bewertungsausschuss evaluiert, der
– **sich vollständig oder teilweise aus externen, unabhängigen Experten zusammensetzt,**

– *sich aus Vertretern der Organe oder sonstigen Stellen der Union nach Artikel 150 der Haushaltsordnung zusammensetzt.*

Der Beratungsausschuss kann sich durch unabhängige Experten unterstützen lassen.

2. Gegebenenfalls erstellt der Bewertungsausschuss eine Rangfolge der Vorschläge, die die geltenden Schwellenwerte erfüllt haben und zwar gemessen an

- *den Evaluierungsergebnissen,*
- *dem Beitrag, den die Projekte zur Erreichung der einzelnen politischen Ziele, auch zum Aufbau eines kohärenten Projektportfolios, leisten.*

Zudem kann der Bewertungsausschuss substanzielle Änderungen der Vorschläge vorschlagen, sofern diese für die Kohärenz des Portfolios notwendig sind.

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verfahren zur Überprüfung der
Evaluierung

Geänderter Text

Verfahren zur Überprüfung der
Evaluierung, **Anfragen und Beschwerden**

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Ein Antrag auf Überprüfung bezieht sich auf einen spezifischen Vorschlag und wird innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Evaluierungsergebnisse eingereicht. Bei den Vorsitzenden und Mitgliedern des Überprüfungsausschusses handelt es sich um Vertreter, die nicht an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beteiligt waren. Der Ausschuss entscheidet durch einen Mehrheitsbeschluss, ob der Vorschlag neu evaluiert werden muss oder ob die ursprüngliche Evaluierung bestätigt wird. Dies hat unverzüglich und ohne eine Beeinträchtigung der Auswahlmöglichkeiten zu erfolgen.

Or. en

Begründung

Änderung auf der Grundlage von Artikel 16 der Teilnahmeregeln für Horizont 2020.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission stellt sicher, dass ein Verfahren für direkte Fragen oder Beschwerden der Teilnehmer in Bezug auf ihre Beteiligung an Horizont Europa zur Verfügung steht. Anfragen sollten innerhalb von 30 Tagen beantwortet werden. Informationen darüber, wie Anfragen oder Beschwerden eingereicht werden können, werden öffentlich verfügbar gemacht und online veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Änderung auf der Grundlage von Artikel 17 der Teilnahmeregeln für Horizont 2020.

Änderungsantrag 192

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen mit den Antragstellern gemäß dem Ansatz des „schnellen Wegs zu Forschung und Innovation“ eine Frist von höchstens sechs Monaten ab dem Schlusstermin für die Einreichung vollständiger Vorschläge.

Or. en

Änderungsantrag 193

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. In der Finanzhilfevereinbarung können Meilensteine mit den entsprechenden Vorfinanzierungstranchen festgelegt werden. Werden Meilensteine nicht eingehalten, kann die Maßnahme ausgesetzt, geändert oder beendet werden.

2. In der Finanzhilfevereinbarung können Meilensteine mit den entsprechenden Vorfinanzierungstranchen festgelegt werden. Werden Meilensteine nicht eingehalten, kann die Maßnahme ausgesetzt, geändert oder – ***für den Fall, dass keine Abhilfemaßnahmen gefunden werden,*** – beendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 194

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Maßnahme kann auch beendet werden, wenn die erwarteten Ergebnisse aufgrund wissenschaftlicher, technologischer oder wirtschaftlicher Gründe für die Union nicht mehr relevant sind oder, bei EIC-Maßnahmen und Aufträgen, ihre Relevanz als Teil eines Maßnahmenportfolios **von Maßnahmen** verloren haben.

Geänderter Text

3. Die Maßnahme kann auch beendet werden, wenn die erwarteten Ergebnisse aufgrund wissenschaftlicher, technologischer oder wirtschaftlicher Gründe für die Union nicht mehr relevant sind oder, bei EIC-Maßnahmen und Aufträgen, ihre Relevanz als Teil eines Maßnahmenportfolios verloren haben. **Die Kommission durchläuft zusammen mit dem Maßnahmenkoordinator und den Interessenträgern ein Verfahren, bevor sie entscheiden kann, dass eine Maßnahme beendet werden soll.**

Or. en

Änderungsantrag 195

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Für alle Tätigkeiten einer geförderten Maßnahme gilt ein und derselbe Fördersatz. Der jeweilige Höchstsatz wird **im Arbeitsprogramm** festgelegt.

Geänderter Text

1. Für alle Tätigkeiten einer geförderten Maßnahme gilt ein und derselbe Fördersatz. Der jeweilige Höchstsatz wird **in Artikel 30 Absatz 2** festgelegt.

Or. en

Begründung

Im Sinne einer einfacheren Umsetzung sollten die Fördersätze im gesamten Programm einheitlich sein.

Änderungsantrag 196

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Zusätzlich zu den in Artikel 197 der Haushaltsordnung genannten Kriterien gilt für Begünstigte mit einer projektabhängigen Vergütung, dass Personalkosten **bis zu der Höhe der Vergütung** geltend gemacht werden können, die **die Person für die Arbeit an ähnlichen, von nationalen Stellen geförderten Projekten erhält**.

Geänderter Text

Abweichend von den in Artikel 197 der Haushaltsordnung genannten Kriterien gilt für Begünstigte mit einer projektabhängigen Vergütung, dass Personalkosten **auf der Grundlage einer einmaligen Vergütung** geltend gemacht werden können, die **für Forscher, die an dem Programm teilnehmen, auf Ebene der Europäischen Union gemäß dem Grundsatz „gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit“ berechnet wird**.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Ziffer 54 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom Juni 2017, in der Maßnahmen gefordert werden, um Hindernisse wie niedrige Löhne in östlichen und südlichen Ländern zu beseitigen, damit Fachkräfte nicht abwandern.

Änderungsantrag 197

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die projektabhängige Vergütung ist eine mit der Teilnahme einer Person an einem Projekt verbundene Vergütung, die der **üblichen Vergütungspraxis des Begünstigten** entspricht und in einheitlicher Weise gezahlt wird.

Geänderter Text

Die projektabhängige Vergütung ist eine mit der Teilnahme einer Person an einem Projekt verbundene Vergütung, die der **auf Programmebene angewandten Praxis der einmaligen Vergütung auf der Grundlage von im Europäischen Rahmen für Forschungslaufbahnen festgelegten Karrierestufen von Forschern** entspricht und in einheitlicher Weise gezahlt wird.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Begünstigten können die im Zusammenhang mit einer Maßnahme entstandenen Kosten mithilfe ihrer üblichen Kostenrechnungsverfahren ermitteln und geltend machen, ausgenommen hiervon sind die Personalkosten im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels. Die Kommission kann eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Förderfähigkeitskriterien festlegen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzhilfe sicherzustellen. Die Kommission darf Kostenrechnungsverfahren nicht ablehnen, sofern sich deren Ergebnisse nicht von ihren eigenen Ergebnissen unterscheiden und die finanziellen Interessen der Union in gleichem Maße geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Gemäß Artikel 10 dieser Verordnung sind Kosten, die im Rahmen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Forschungsdaten entsprechend den Grundsätzen der „Auffindbarkeit“, „Zugänglichkeit“, „Interoperabilität“ und „Wiederverwendbarkeit“ entstehen, förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Begünstigte leisten einen Beitrag von 5 % der Summe, mit der die Union die Maßnahme fördert. Auf der Grundlage **regelmäßiger** Evaluierungen kann dieser Beitrag von der Kommission auf 8 % angehoben oder unter 5 % gesenkt werden. Die Beiträge der Begünstigten zum Mechanismus können von der ersten Vorfinanzierung abgezogen und in ihrem Namen an den Mechanismus entrichtet werden.

Geänderter Text

3. Begünstigte leisten einen Beitrag von 5 % der Summe, mit der die Union die Maßnahme fördert. Auf der Grundlage **jährlicher** Evaluierungen kann dieser Beitrag von der Kommission auf 8 % angehoben oder unter 5 % gesenkt werden. Die Beiträge der Begünstigten zum Mechanismus können von der ersten Vorfinanzierung abgezogen und in ihrem Namen an den Mechanismus entrichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Der Mechanismus kann **für** Begünstigte anderer direkt verwalteter Unionsprogramme **geöffnet** werden. Die Kommission wird die Modalitäten für die Teilnahme Begünstigter anderer Programme erlassen.

Geänderter Text

7. Der Mechanismus kann **auf** Begünstigte anderer direkt verwalteter Unionsprogramme **ausgeweitet** werden. Die Kommission wird die Modalitäten für die Teilnahme Begünstigter anderer Programme erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Begünstigte, die Fördermittel der Union erhalten haben, schützen ihre Ergebnisse in angemessener Weise, sofern der Schutz möglich und gerechtfertigt ist, und berücksichtigen dabei sämtliche einschlägigen Überlegungen, wie beispielsweise die Aussichten für eine kommerzielle Nutzung. Bei der Entscheidung über den Schutz berücksichtigen die Begünstigten auch die legitimen Interessen der anderen, an der Maßnahme beteiligten Begünstigten.

Geänderter Text

2. Begünstigte, die Fördermittel der Union erhalten haben, schützen ihre Ergebnisse in angemessener Weise, sofern der Schutz möglich und gerechtfertigt ist, und berücksichtigen dabei sämtliche einschlägigen Überlegungen, wie beispielsweise die Aussichten für eine kommerzielle Nutzung ***sowie andere rechtmäßige Interessen wie Datenschutzvorschriften, Privatsphäre, Rechte des geistigen Eigentums und Sicherheitsvorschriften in Verbindung mit der globalen wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der EU.*** Bei der Entscheidung über den Schutz berücksichtigen die Begünstigten auch die legitimen Interessen der anderen, an der Maßnahme beteiligten Begünstigten.

Or. en

Änderungsantrag 203

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Begünstigte, die Fördermittel der Union erhalten haben, bemühen sich nach besten Kräften, ihre Ergebnisse ***vor allem*** in der Union zu nutzen. Die Nutzung der Ergebnisse kann unmittelbar durch die Begünstigten erfolgen oder mittelbar vor allem durch Übertragung und Lizenzierung nach Artikel 36.

Geänderter Text

Begünstigte, die Fördermittel der Union erhalten haben, bemühen sich nach besten Kräften, ihre Ergebnisse ***vorrangig*** in der Union zu nutzen. Die Nutzung der Ergebnisse kann unmittelbar durch die Begünstigten erfolgen oder mittelbar vor allem durch Übertragung und Lizenzierung nach Artikel 36.

Or. en

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Falls es einem Begünstigten, obwohl er sich nach besten Kräften bemüht, nicht innerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Frist gelingt, seine Ergebnisse unmittelbar oder mittelbar zu nutzen, bietet er seine Ergebnisse interessierten Parteien über **eine geeignete**, in der Finanzhilfvereinbarung **genannte Internet-Plattform** zur Nutzung an. Auf begründeten Antrag des Begünstigten kann er dieser Verpflichtung enthoben werden.

Geänderter Text

Falls es einem Begünstigten, obwohl er sich nach besten Kräften bemüht, nicht innerhalb der in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Frist gelingt, seine Ergebnisse unmittelbar oder mittelbar zu nutzen, bietet er seine Ergebnisse interessierten Parteien über **alle geeigneten**, in der Finanzhilfvereinbarung **genannten Internet-Plattformen** zur **ersten Nutzung auf dem Hoheitsgebiet der EU** an. Auf begründeten Antrag des Begünstigten kann er dieser Verpflichtung enthoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Arbeitsprogramm kann zusätzliche Verpflichtungen zur Verbreitung der Ergebnisse vorsehen.

Geänderter Text

Das Arbeitsprogramm kann zusätzliche Verpflichtungen zur Verbreitung der Ergebnisse vorsehen, **wobei die wirtschaftlichen Interessen der EU zu wahren sind**.

Or. en

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Begünstigten sorgen dafür, dass zu den

PE625.305v03-00

Geänderter Text

Die Begünstigten sorgen dafür, dass zu den

110/155

PR\1158112DE.docx

in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen ein offener Zugang zu den wissenschaftlichen Veröffentlichungen gewährt wird. So stellen die Begünstigten sicher, dass sie oder die Verfasser in ausreichendem Umfang Rechte am geistigen Eigentum behalten, um **ihren** Verpflichtungen im Hinblick auf den offenen Zugang nachkommen zu können.

in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen ein **fairer** offener Zugang zu den wissenschaftlichen Veröffentlichungen gewährt wird. So stellen die Begünstigten sicher, dass sie oder die Verfasser in ausreichendem Umfang Rechte am geistigen Eigentum behalten, um **den fairen** offenen Zugang nachkommen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zwar ist grundsätzlich zu den Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung **ein offener** Zugang zu **den** Forschungsdaten **zu gewähren, doch können in** berechtigten Fällen und unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Begünstigten und sonstiger Einschränkungen, etwa aufgrund von Datenschutzbestimmungen, Sicherheitsvorschriften oder Rechten am geistigen Eigentum, hiervon Ausnahmen gemacht werden.

Geänderter Text

Im Hinblick auf die Verbreitung von Forschungsdaten sind in der Finanzhilfvereinbarung **im Zusammenhang mit einem fairen offenen** Zugang zu **und der Bewahrung von** Forschungsdaten **Bedingungen festgelegt, unter denen ein fairer Zugang zu derartigen Ergebnissen gewährt wird, wobei auch solide und einfache Ausnahmeregelungen gemäß dem Grundsatz „so offen wie möglich – so beschränkt wie nötig“ sichergestellt werden. In** berechtigten Fällen und unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Begünstigten und sonstiger Einschränkungen, etwa aufgrund von Datenschutzbestimmungen, **Privatsphäre, Vertraulichkeit, Sicherheitsvorschriften, Geschäftsgeheimnissen, legitimen geschäftlichen Interessen** oder Rechten am geistigen Eigentum **oder der außenwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Union, können** hiervon Ausnahmen gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Arbeitsprogramm kann zusätzliche Verpflichtungen zur Einhaltung der Verfahrensweisen der offenen Wissenschaft vorsehen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Arbeitsprogramm kann zusätzliche **Verpflichtungen** zur Verwendung der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft für die Speicherung von Forschungsdaten und die Zugangsgewährung zu diesen Daten vorsehen.

Das Arbeitsprogramm kann zusätzliche **Anreize** zur Verwendung der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft für die Speicherung von Forschungsdaten und die Zugangsgewährung zu diesen Daten vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sofern im Arbeitsprogramm nicht anderweitig angegeben, müssen die Vorschläge einen Plan für die Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse enthalten. Zieht die erwartete Nutzung die Entwicklung, Hervorbringung, Herstellung

Sofern im Arbeitsprogramm nicht anderweitig angegeben, müssen die Vorschläge einen Plan für die Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse enthalten. Zieht die erwartete Nutzung die Entwicklung, Hervorbringung, Herstellung

und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens oder die Hervorbringung und Bereitstellung einer Dienstleistung nach sich, muss dieser Plan auch eine Strategie für diese Nutzung enthalten. ***Sieht der Plan eine Nutzung vor allem in nicht assoziierten Drittländern vor, müssen die Rechtsträger erläutern***, warum diese Nutzung ***noch*** im Interesse der Union ist.

und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens oder die Hervorbringung und Bereitstellung einer Dienstleistung nach sich, muss dieser Plan auch eine Strategie für diese Nutzung ***in der EU oder einem assoziierten Land*** enthalten. ***Kann der Begünstigte nicht begründen***, warum diese Nutzung im Interesse der ***Europäischen Union*** ist, ***kann unter Bedingungen, die den Umständen angemessen sind, einem oder mehreren verantwortungsvollen Antragstellern eine nicht erschöpfende Lizenz zur Nutzung in der Europäischen Union gewährt werden. Verantwortungsvolle Antragsteller sollten über die in Artikel 35 Absatz 1 genannten Plattformen gesucht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Begünstigten ***arbeiten*** diesen Plan während der Maßnahme ***und nach ihrem Abschluss weiter aus.***

Geänderter Text

Die Begünstigten ***können*** diesen Plan während der Maßnahme ***noch genauer ausgestalten.***

Or. en

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sofern nicht anderweitig für konkret benannte Dritte schriftlich vereinbart, kann ein Begünstigter Einwände gegen die Übertragung erheben, wenn er nachweisen kann, dass sich diese Übertragung

Geänderter Text

Sofern nicht anderweitig für konkret benannte Dritte schriftlich vereinbart, kann ein Begünstigter Einwände gegen die Übertragung erheben, wenn er nachweisen kann, dass sich diese Übertragung

nachteilig auf seine Zugangsrechte auswirken würde. In diesem Fall darf die Übertragung erst erfolgen, wenn zwischen den betreffenden Begünstigten eine Einigung erzielt wurde.

nachteilig auf seine Zugangsrechte auswirken würde. In diesem Fall darf die Übertragung erst erfolgen, wenn zwischen den betreffenden Begünstigten eine Einigung erzielt wurde. ***In der Finanzhilfvereinbarung werden diesbezüglich Fristen festgelegt.***

Or. en

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Übertragung oder Lizenzierung an einen Rechtsträger mit Sitz in einem ***nicht assoziierten*** Drittland erfolgen soll und

Geänderter Text

b) die Übertragung oder Lizenzierung an einen Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland erfolgen soll und

Or. en

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei Maßnahmen im Rahmen des Clusters „***Inklusive und sichere*** Gesellschaft“ im Interventionsbereich „Schutz und Sicherheit“ müssen Begünstigte, die Fördermittel der Union erhalten haben, auch den nationalen Behörden für die Entwicklung, Durchführung und das Monitoring ihrer Strategien und Programme in diesem Bereich einen unentgeltlichen Zugang zu ihren Ergebnissen gewähren. Die Zugangsrechte beschränken sich auf eine nichtkommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung und

Geänderter Text

Bei Maßnahmen im Rahmen des Clusters „***Sichere*** Gesellschaft“ im Interventionsbereich „Schutz und Sicherheit“ müssen Begünstigte, die Fördermittel der Union erhalten haben, auch den nationalen Behörden für die Entwicklung, Durchführung und das Monitoring ihrer Strategien und Programme in diesem Bereich einen unentgeltlichen Zugang zu ihren Ergebnissen gewähren. Die Zugangsrechte beschränken sich auf eine nichtkommerzielle und nicht wettbewerbsorientierte Nutzung und

werden im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung gewährt, in der die einzelnen Bedingungen festgelegt sind, mit denen sichergestellt werden soll, dass diese Rechte nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden und angemessene Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen. Die Mitgliedstaaten bzw. die Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union, die den Antrag stellen, benachrichtigen alle Mitgliedstaaten über derartige Anträge.

werden im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung gewährt, in der die einzelnen Bedingungen festgelegt sind, mit denen sichergestellt werden soll, dass diese Rechte nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden und angemessene Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen. Die Mitgliedstaaten bzw. die Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union, die den Antrag stellen, benachrichtigen alle Mitgliedstaaten über derartige Anträge.

Or. en

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Das Arbeitsprogramm kann zusätzliche Zugangsrechte vorsehen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese besonderen Regeln dürfen die **Verpflichtung zum** offenen **Zugang** nicht berühren.

Diese besonderen Regeln dürfen die **Grundsätze des** offenen **Zugangs zu Forschungsergebnissen und des fairen Zugangs zu Forschungsdaten** nicht berühren.

Or. en

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **Drittländern**, einschließlich deren wissenschaftlich-technischen Organisationen oder Agenturen;

Geänderter Text

(b) **assoziierten Ländern**, einschließlich deren wissenschaftlich-technischen Organisationen oder Agenturen;

Or. en

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Um die Attraktivität der Union zu erhöhen, werden automatisch „Attraktivitätspreisgelder“ in Höhe von 100 000 EUR an jede ausgewählte Maßnahme vergeben, die dazu führt, dass sich ein Wissenschaftler oder eine private FEI-intensive Stelle aus einem Drittland in der Union niederlässt. Dieses Preisgeld wird um 50 % erhöht, wenn sich der Wissenschaftler oder die FEI-intensive Stelle in einem „Erweiterungsland“ niederlässt.

Or. en

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die EIC-Mischfinanzierung wird nach Artikel 43 durchgeführt. Im Rahmen der EIC-Mischfinanzierung kann eine

Geänderter Text

2. Die EIC-Mischfinanzierung wird nach Artikel 43 durchgeführt. Im Rahmen der EIC-Mischfinanzierung kann eine

Unterstützung gewährt werden, bis die Maßnahme als Mischfinanzierungsmaßnahme oder als Finanzierungs- und Investitionsmaßnahme vollständig unter die EU-Garantie im Rahmen des „InvestEU“-Fonds fällt. Abweichend von Artikel 209 der Haushaltsordnung gelten die in Absatz 2 und insbesondere in den Buchstaben a und d festgelegten Bedingungen nicht zum Zeitpunkt der Gewährung der EIC-Mischfinanzierung.

Unterstützung gewährt werden, bis die Maßnahme als Mischfinanzierungsmaßnahme oder als Finanzierungs- und Investitionsmaßnahme vollständig **bankfähig ist oder** unter die EU-Garantie im Rahmen des „InvestEU“-Fonds fällt. Abweichend von Artikel 209 der Haushaltsordnung gelten die in Absatz 2 und insbesondere in den Buchstaben a und d festgelegten Bedingungen nicht zum Zeitpunkt der Gewährung der EIC-Mischfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Horizont-Europa-Mischfinanzierung kann für eine Kofinanzierungsmaßnahme des Programms für den Fall gewährt werden, dass ein gemeinsames Programm von Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten zur Unterstützung ausgewählter Maßnahmen vorsieht. Die Evaluierung und Auswahl solcher Maßnahmen erfolgt nach den Artikeln 19, 20, 23, 24, 25 **und** 26. Für die Durchführungsmodalitäten für eine Horizont-Europa-Mischfinanzierung gelten Artikel 29 und sinngemäß Artikel 43 Absatz 9 sowie zusätzliche, im Arbeitsprogramm festgelegte Bedingungen.

Geänderter Text

3. Die Horizont-Europa-Mischfinanzierung kann für eine Kofinanzierungsmaßnahme des Programms für den Fall gewährt werden, dass ein gemeinsames Programm von Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten zur Unterstützung ausgewählter Maßnahmen vorsieht. Die Evaluierung und Auswahl solcher Maßnahmen erfolgt nach den Artikeln 19, 20, 23, 24 **und** 25. Für die Durchführungsmodalitäten für eine Horizont-Europa-Mischfinanzierung gelten Artikel 29 und sinngemäß Artikel 43 Absatz 9 sowie zusätzliche **und gerechtfertigte**, im Arbeitsprogramm festgelegte Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mischfinanzierung bei Horizont Europa und beim EIC ist so bereitzustellen, dass sie nicht wettbewerbsverzerrend ist.

Geänderter Text

5. Die Mischfinanzierung bei Horizont Europa und beim EIC ist so bereitzustellen, dass sie **die Wettbewerbsfähigkeit der EU fördert und dabei** nicht wettbewerbsverzerrend ist.

Or. en

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42a

Instrumente des Europäischen Innovationsrates

1. Der „Pathfinder“ für fortgeschrittene Forschungsarbeiten

Über „Pathfinder“ werden Finanzhilfen für moderne, mit hohem Risiko verbundene Projekte bereitgestellt, mit denen das Ziel verfolgt wird, die strategische Eigenständigkeit der Union zu potenziell radikal innovativen Technologien der Zukunft zu entwickeln und neue Marktchancen zu erschließen. Mit Pathfinder wird zunächst die Frühphasen der wissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung, darunter den Konzeptnachweis und Prototypen für die Validierung von Technologien, unterstützt werden.

Das Instrument wird hauptsächlich durch eine offene Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen nach dem Bottom-up-Prinzip mit regelmäßigen jährlichen Stichtagen

umgesetzt werden und wird auch für Wettbewerbsherausforderungen mit Blick auf die Entwicklung zentraler strategischer Ziele^{1a} bieten, die technologieintensive Lösungen und radikale Denkansätze erfordern. Die Bündelung ausgewählter Projekte zu thematischen oder zielorientierten Portfolios wird es ermöglichen, bei den Anstrengungen eine kritische Masse zu erreichen, eine technologische strategische Autonomie auf EU-Ebene zu entwickeln und neue multidisziplinäre Forschungsgemeinschaften aufzubauen.

2. Die Pathfinder-Übergangstätigkeiten

Die Pathfinder-Übergangstätigkeiten dienen dazu, Innovatoren auf dem Weg zur kommerziellen Entwicklung, z. B. bei Demonstrationstätigkeiten und Durchführbarkeitsstudien zur Beurteilung potenzieller Geschäftsmodelle, sowie bei der Gründung von Spin-off- und Start-up-Unternehmen zu unterstützen.

(a) Die Veröffentlichung und der Inhalt der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sind abhängig von den im Arbeitsprogramm für das betreffende Maßnahmenportfolio festgelegten Zielen und Haushaltsmitteln.

(b) Für die Durchführung von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die zur Verstärkung des Portfolios einer Gemeinschaft von Begünstigten oder zur Bewertung möglicher Spin-offs oder potenzieller marktschaffender Innovationen dringend benötigt werden, können nur für die Tätigkeiten, die bereits im Rahmen von Pathfinder gefördert werden, Finanzhilfen in Form eines Festbetrags von höchstens 50 000 EUR ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

^{1a} Hierzu könnten Themen wie künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, biologische Schutzmittel oder digitale Zwillinge der zweiten Generation oder andere Themen gehören, die im Rahmen der strategischen Programmplanung von „Horizont Europa“ (und der vernetzten Programme der Mitgliedstaaten) benannt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

EIC-Accelerator

Der Accelerator

Or. en

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bei einem Begünstigten des EIC-Accelerators muss es sich um einen Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder ***assoziierten Land*** handeln, der die Kriterien als Startup, KMU oder Mid-Cap-Unternehmen erfüllt. ***Der Vorschlag kann vom Begünstigten oder von einer oder mehreren natürlichen Personen oder von Rechtsträgern eingereicht werden, die diesen Begünstigten zu errichten oder zu unterstützen beabsichtigen.***

1. Bei einem Begünstigten des EIC-Accelerators muss es sich um einen Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder ***EFTA-Land*** handeln, der die Kriterien als Startup, KMU oder Mid-Cap-Unternehmen erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 4 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– Wirkung;

Geänderter Text

– Wirkung **für die Union**;

Or. en

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 4 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– das Risikoniveau der Maßnahme und die Notwendigkeit der Unterstützung durch die Union.

Geänderter Text

– das **hohe** Risikoniveau der Maßnahme und die **daraus folgende** Notwendigkeit der Unterstützung durch die Union.

Or. en

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. Mit Zustimmung der betreffenden Antragsteller kann die Kommission oder die Fördereinrichtung, die Horizont Europa durchführt, einen Vorschlag für eine Innovations- und Markteinführungsmaßnahme, der die beiden ersten Kriterien bereits erfüllt, direkt zum letzten Evaluierungskriterium einreichen, sofern die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

Geänderter Text

5. Mit Zustimmung der betreffenden Antragsteller kann die Kommission oder die Fördereinrichtung, die Horizont Europa durchführt, einen Vorschlag für eine Innovations- und Markteinführungsmaßnahme **in der Union**, der die beiden ersten Kriterien bereits erfüllt, direkt zum letzten Evaluierungskriterium einreichen, sofern die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 5 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– der Vorschlag stammt aus einer anderen, von Horizont 2020 oder im Rahmen dieses Programms geförderten Maßnahme oder aus einem nationalen Programm, das **dem EIC-Pathfinder vergleichbar und als solches** von der Kommission anerkannt **ist**;

Geänderter Text

– der Vorschlag stammt aus einer anderen, von Horizont 2020 oder im Rahmen dieses Programms geförderten Maßnahme oder aus einem nationalen Programm, das – von der Kommission anerkannt – **die Anforderungen des EIC erfüllt**;

Or. en

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Für die Gewährung eines Exzellenzsiegels müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- **bei dem Begünstigten handelt es sich um ein Startup oder ein KMU,**
- **der Vorschlag war förderfähig und hat die geltenden Schwellenwerte für die ersten beiden in Absatz 4 genannten Gewährungskriterien**
- **und für die Tätigkeiten erfüllt, die im Rahmen einer Innovationsmaßnahme förderfähig sind.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Das Exzellenzsiegel sollte automatisch vergeben werden.

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann einen von einem unabhängigen Experten ausgewählten Vorschlag ablehnen, wenn sie hierfür stichhaltige Gründe, etwa die **Übereinstimmung mit den** politischen **Zielen** der Union, vorbringt.

Geänderter Text

Die Kommission kann einen von einem unabhängigen Experten ausgewählten Vorschlag ablehnen, wenn sie hierfür stichhaltige Gründe, etwa die **Nichteinhaltung der** politischen **Ziele** der Union, vorbringt.

Or. en

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In dem Vertrag über die ausgewählte Maßnahme sind die einzelnen Meilensteine sowie die entsprechenden Tranchen der Vorfinanzierung und sonstigen Zahlungen im Rahmen der EIC-Mischfinanzierung festzulegen.

Geänderter Text

In dem Vertrag über die ausgewählte Maßnahme sind die einzelnen **messbaren** Meilensteine sowie die entsprechenden Tranchen der Vorfinanzierung und sonstigen Zahlungen im Rahmen der EIC-Mischfinanzierung festzulegen.

Or. en

Begründung

Zur Erhöhung der Effizienz und Transparenz öffentlicher Fördermittel der EU.

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Maßnahme wird ausgesetzt, geändert oder beendet, wenn die vertraglich festgelegten Meilensteine nicht erreicht werden. Sie wird auch beendet, wenn die erwartete Markteinführung nicht erreicht werden kann.

Geänderter Text

Die Maßnahme wird ausgesetzt, geändert oder beendet, wenn die vertraglich festgelegten **messbaren** Meilensteine nicht erreicht werden. Sie wird auch beendet, wenn die erwartete Markteinführung **in der Union** nicht erreicht werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 233

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43a

Inkrementelle Innovation

Es wird ein eigenes Instrument für inkrementelle Innovation geschaffen, das sich insbesondere an KMU richtet und einem einheitlichen, zentralen Verwaltungssystem unterliegt. Es wird hauptsächlich durch eine durchgängig offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt werden, die auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnitten ist.

Or. en

Begründung

Zur Berücksichtigung des verbleibenden Teils des KMU-Instruments, der nicht vom EIC berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 234

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bestellung externer Experten

Bestellung **unabhängiger** externer
Experten

Or. en

Änderungsantrag 235

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel **273**
Absatz 3 der Haushaltsordnung können
externe Experten ohne eine Aufforderung
zur Interessensbekundung ausgewählt
werden, sofern dies entsprechend
begründet wird und die Auswahl
transparent erfolgt.

1. Abweichend von Artikel **237**
Absatz 3 der Haushaltsordnung können
unabhängige externe Experten
ausnahmsweise ohne eine Aufforderung
zur Interessensbekundung ausgewählt
werden, sofern dies entsprechend
begründet wird und die Auswahl
transparent erfolgt. **Diese Experten
müssen nachweisen, dass sie unabhängig
und in der Lage sind, die langfristigen
FEI-Ziele Europas zu unterstützen.**

Or. en

Änderungsantrag 236

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1a. Die unabhängigen externen
Experten werden aufgrund ihrer
Kompetenz, Erfahrung und Kenntnisse,
die für die Ausführung der ihnen
übertragenen Aufgabe angemessen sein
müssen, aus allen Mitgliedstaaten
ausgewählt. Bei der Bestellung der
unabhängigen externen Experten bemüht
sich die Kommission oder die EU-**

Fördereinrichtung um eine in Bezug auf Spezialisierung, geografische Herkunft und Geschlecht ausgewogene Vertretung und Zusammensetzung innerhalb der Expertengruppe und Bewertungsgremien.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom Juni 2017, Ziffer 62.

Änderungsantrag 237

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Nach Artikel 273 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung erfolgt die Vergütung externer Experten nach den Standardbedingungen. ***In gerechtfertigten Fällen kann insbesondere für hochrangige Experten und auf der Grundlage einschlägiger Marktstandards eine über den Standardbedingungen liegende Vergütung gewährt werden.***

Geänderter Text

2. Nach Artikel 237 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung erfolgt die Vergütung ***unabhängiger*** externer Experten nach den Standardbedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 238

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Zusätzlich zu Artikel 38 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden die Namen der externen Experten, die Finanzhilfeanträge evaluieren und ad personam bestellt werden, mindestens einmal jährlich auf der Internet-Seite der Kommission oder der Fördereinrichtung unter Angabe ihres Fachgebiets

Geänderter Text

3. Zusätzlich zu Artikel 38 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden die Namen der ***unabhängigen*** externen Experten, die Finanzhilfeanträge evaluieren und ad personam bestellt werden, mindestens einmal jährlich auf der Internet-Seite der Kommission oder der Fördereinrichtung unter Angabe ihres

veröffentlicht. Diese Daten werden im Einklang mit den EU-Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und veröffentlicht.

Fachgebiets veröffentlicht. Diese Daten werden im Einklang mit den EU-Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Höhe der Vergütung sämtlicher unabhängiger und externer Experten wird dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich mitgeteilt. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsausgaben des Programms gedeckt.

Or. en

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Programmevaluierungen werden **so frühzeitig** durchgeführt, **dass** ihre Ergebnisse in die Entscheidungsfindung über das Programm, seine Nachfolger und andere forschungs- und innovationsrelevante Initiativen einfließen können.

1. Die Programmevaluierungen werden **alle zwei Jahre** durchgeführt, **sodass** ihre Ergebnisse in die Entscheidungsfindung über das Programm, seine Nachfolger und andere forschungs- und innovationsrelevante Initiativen einfließen können.

Or. en

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber **vier** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung. Sie enthält eine Bewertung der langfristigen Auswirkungen der vorhergehenden Rahmenprogramme und bildet die Grundlage für eine möglicherweise notwendige Anpassung der Programmdurchführung.

Geänderter Text

2. Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber **zwei** Jahre nach Beginn der Programmdurchführung. Sie enthält eine Bewertung der langfristigen Auswirkungen der vorhergehenden Rahmenprogramme und bildet die Grundlage für eine möglicherweise notwendige Anpassung der Programmdurchführung **und/oder Überprüfung des Programms**.

Or. en

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Zum Ende der Programmdurchführung, jedoch nicht später als **vier** Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums muss die Kommission eine endgültige Evaluierung des Programms abgeschlossen haben. Sie enthält eine Bewertung der langfristigen Auswirkungen der vorhergehenden Rahmenprogramme.

Geänderter Text

3. Zum Ende der Programmdurchführung, jedoch nicht später als **zwei** Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums muss die Kommission eine endgültige Evaluierung des Programms abgeschlossen haben. Sie enthält eine Bewertung der langfristigen Auswirkungen der vorhergehenden Rahmenprogramme.

Or. en

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

Geänderter Text

4. Die Kommission übermittelt **und präsentiert** dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

Or. en

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Darüber hinaus kann die Kommission oder die Fördereinrichtung auf kombinierte Systemüberprüfungen auf Ebene der Begünstigten zurückgreifen. Diese kombinierten Überprüfungen sind für **bestimmte Arten von** Begünstigten fakultativ und können aus einem System- und Verfahrensaudit bestehen, ergänzt durch ein Transaktionsaudit, das von einem zuständigen, unabhängigen Abschlussprüfer vorgenommen wird, der nach der Richtlinie 2006/43/EG³⁴ zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Rechnungsprüfungen befähigt ist. Sie können von der Kommission oder der Fördereinrichtung für die Feststellung verwendet werden, dass die Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung getätigt wurden, sowie für die Überprüfung des Umfangs von Ex-post-Audits und für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Finanzaufstellung.

Geänderter Text

3. Darüber hinaus kann die Kommission oder die Fördereinrichtung auf kombinierte Systemüberprüfungen auf Ebene der Begünstigten zurückgreifen. Diese kombinierten Überprüfungen sind für **die** Begünstigten fakultativ und können aus einem System- und Verfahrensaudit bestehen, ergänzt durch ein Transaktionsaudit, das von einem zuständigen, unabhängigen Abschlussprüfer vorgenommen wird, der nach der Richtlinie 2006/43/EG³⁴ zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Rechnungsprüfungen befähigt ist. Sie können von der Kommission oder der Fördereinrichtung für die Feststellung verwendet werden, dass die Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung getätigt wurden, sowie für die Überprüfung des Umfangs von Ex-post-Audits und für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Finanzaufstellung.

³⁴ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai

³⁴ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai

2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87);

2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87);

Or. en

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach Artikel 127 der Haushaltsordnung **kann** die Kommission oder die Fördereinrichtung auf Rechnungsprüfungen der Verwendung der Beiträge der Union **zurückgreifen**, die von anderen Personen oder Stellen, auch solchen, die nicht von den Organen oder Einrichtungen der Union beauftragt wurden, durchgeführt wurden.

Geänderter Text

4. Nach Artikel 127 der Haushaltsordnung **greift** die Kommission oder die Fördereinrichtung auf Rechnungsprüfungen der Verwendung der Beiträge der Union **zurück**, die von anderen **zertifizierten** Personen oder Stellen, auch solchen, die nicht von den Organen oder Einrichtungen der Union beauftragt wurden, durchgeführt wurden.

Or. en

Begründung

Hierdurch sollen doppelte Rechnungsprüfungen durch die Kommission vermieden und der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten verringert werden.

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 1 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) Europäischer Forschungsrat: Bereitstellung attraktiver und flexibler Fördermittel, um es einzelnen, in einem unionsweiten Wettbewerb ausgewählten talentierten und kreativen Forschern und

Geänderter Text

(a) Europäischer Forschungsrat: Bereitstellung attraktiver und flexibler Fördermittel, um es einzelnen, in einem unionsweiten Wettbewerb ausgewählten talentierten und kreativen Forschern – **mit**

ihren Teams zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten.

Schwerpunkt auf jungen Forschern – und ihren Teams zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten.

Or. en

Begründung

Ein Großteil der Finanzmittel des Europäischen Forschungsrats sollte für Finanzhilfen für Anfänger und Konsolidierer („Starting Grants“ und „Consolidator Grants“) verwendet werden.

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 1 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen: Durch Mobilität und Austausch über Grenzen, Sektoren und Fachbereiche hinweg erwerben Forscher neue Kenntnisse und Fähigkeiten, zudem werden die Systeme für Einstellung, Ausbildung und Laufbahnentwicklung auf Ebene der Einrichtungen und auf nationaler Ebene verbessert; dadurch helfen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen dabei, die Grundlagen der **europäischen** Spitzenforschung zu schaffen und tragen zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Investitionen sowie zur Lösung aktueller und zukünftiger gesellschaftlicher Herausforderungen bei.

Geänderter Text

(b) Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen: Durch Mobilität und Austausch über Grenzen, Sektoren und Fachbereiche hinweg erwerben Forscher neue Kenntnisse und Fähigkeiten, zudem werden die Systeme für Einstellung, Ausbildung und Laufbahnentwicklung auf Ebene der Einrichtungen und auf nationaler Ebene verbessert; dadurch helfen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen dabei, die Grundlagen der Spitzenforschung **in ganz Europa** zu schaffen und tragen zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Investitionen sowie zur Lösung aktueller und zukünftiger gesellschaftlicher Herausforderungen bei.

Or. en

Begründung

Hierdurch soll betont werden, dass die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen inklusive und offen für alle sind.

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 1 – Absatz 1 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Interventionsbereiche: Förderung von Exzellenz durch grenz-, sektor- und fachbereichsübergreifende Mobilität von Forschern; Förderung neuer Fähigkeiten durch eine exzellente Ausbildung von Forschern; Förderung der Entwicklung des Humankapitals und des Aufbaus von Kompetenzen innerhalb des Europäischen Forschungsraums; Verbesserung und Erleichterung von Synergien; Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

Geänderter Text

Interventionsbereiche: Förderung von Exzellenz durch grenz-, sektor- und fachbereichsübergreifende Mobilität von Forschern; Förderung neuer Fähigkeiten durch eine exzellente Ausbildung von Forschern; Förderung der Entwicklung des Humankapitals und des Aufbaus von Kompetenzen innerhalb des Europäischen Forschungsraums, ***einschließlich Unterstützung für Forscher, damit sie in ihr Herkunftsland zurückkehren***; Verbesserung und Erleichterung von Synergien; Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

Or. en

Begründung

Dies ist erforderlich, um die Tendenz der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte aus europäischen Randgebieten nach Mitteleuropa umzukehren.

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 1 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Interventionsbereiche: Konsolidierung der europäischen Forschungsinfrastrukturlandschaft; Öffnung, Integration und Vernetzung der Forschungsinfrastrukturen; Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturpolitik und der internationalen Zusammenarbeit.

Geänderter Text

Interventionsbereiche: Konsolidierung der europäischen Forschungsinfrastrukturlandschaft; Öffnung, Integration und Vernetzung der Forschungsinfrastrukturen, ***einschließlich e-Infrastrukturen und Hochleistungsrechenanlagen in Abstimmung mit dem Programm „Digitales Europa“***; Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturpolitik und der

Begründung

E-Infrastrukturen sind für Europa von entscheidender Bedeutung. Hochleistungsrecheninfrastrukturen sind für viele Bereiche der wissenschaftlichen und industriellen Entwicklung enorm wichtig. Der Bedarf an Hochleistungsrechentechne in Europa wird in den kommenden Jahren deutlich ansteigen; die erforderlichen Infrastrukturen müssen im Rahmen von Horizont Europa bereitgestellt werden. Das Europäische Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) darf sich nicht zwischen den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ aufspalten.

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Pfeiler II – „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“

Geänderter Text

(2) Pfeiler II – „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit **Europas**“

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Um möglichst große Wirkung, Flexibilität und Synergien zu erzielen, werden die Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Innovation in **fünf** Clusters gegliedert, die für sich genommen und zusammen einen Anreiz für interdisziplinäre, sektorübergreifende, ressortübergreifende, grenzübergreifende und internationale Zusammenarbeit bieten werden.

Geänderter Text

Um möglichst große Wirkung, Flexibilität und Synergien zu erzielen, werden die Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Innovation in **sechs** Clusters gegliedert, die **über die europaweiten Forschungsinfrastrukturen miteinander verbunden sind und** für sich genommen und zusammen einen Anreiz für interdisziplinäre, sektorübergreifende, ressortübergreifende, grenzübergreifende und internationale Zusammenarbeit bieten

werden.

Or. en

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 2 – Absatz 4 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Interventionsbereiche: Gesundheit im Verlauf des gesamten Lebens; umweltbedingte und soziale Gesundheitsfaktoren; nicht übertragbare und seltene Krankheiten; Infektionskrankheiten; Instrumente, Technologien und digitale Lösungen für Gesundheit und Pflege; Gesundheitssysteme.

Geänderter Text

Interventionsbereiche: Gesundheit im Verlauf des gesamten Lebens; umweltbedingte und soziale Gesundheitsfaktoren; nicht übertragbare und seltene Krankheiten, ***einschließlich seltener Kinderkrankheiten***; Infektionskrankheiten; ***Krebs***; ***antimikrobielle Resistenz***; Instrumente, Technologien und digitale Lösungen für Gesundheit und Pflege; Gesundheitssysteme.

Or. en

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 2 – Absatz 4 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) Cluster „Inklusive und ***sichere*** Gesellschaft“: Stärkung der europäischen demokratischen Werte, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, Erhaltung unseres kulturellen Erbes und Förderung eines sozioökonomischen Wandels, der zu Inklusion und Wachstum beiträgt, ***bei gleichzeitiger Reaktion auf die Herausforderungen, die sich aus anhaltenden Sicherheitsbedrohungen, einschließlich Cyberkriminalität, sowie aus Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen***

Geänderter Text

(b) Cluster „Inklusive und ***kreative*** Gesellschaft“: Stärkung der europäischen demokratischen Werte, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, Erhaltung unseres kulturellen Erbes, ***Ermittlung des Potenzials der Kultur- und Kreativwirtschaft*** und Förderung eines sozioökonomischen Wandels, der zu Inklusion und Wachstum beiträgt, einschließlich ***Migrationssteuerung und Integration von Migranten***.

ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 2 – Absatz 4 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Interventionsbereiche: Demokratie;
kulturelles Erbe; sozialer und
wirtschaftlicher Wandel;
***katastrophenresiliente Gesellschaft;
Schutz und Sicherheit; Cybersicherheit***

Geänderter Text

Interventionsbereiche: Demokratie;
kulturelles Erbe; sozialer und
wirtschaftlicher Wandel, ***einschließlich
Migrationsströme.***

Or. en

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 2 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) Cluster „Sichere Gesellschaft“:
Reaktion auf die Herausforderungen, die
sich aus anhaltenden
Sicherheitsbedrohungen, einschließlich
Cyberkriminalität, sowie aus
Naturkatastrophen und vom Menschen
verursachten Katastrophen ergeben.***

Or. en

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 2 – Absatz 4 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(d) Cluster „Klima, Energie und Mobilität“: Bekämpfung des Klimawandels indem bessere Kenntnisse über seinen Verlauf und seine Ursachen, Risiken, Auswirkungen und Chancen erlangt, und die Sektoren Energie und Verkehr klima- und umweltfreundlicher, effizienter und wettbewerbsfähiger, intelligenter, sicherer und tragfähiger gemacht werden.

Geänderter Text

(d) Cluster „Klima, Energie und Mobilität“: Bekämpfung des Klimawandels indem bessere Kenntnisse über seinen Verlauf und seine Ursachen, Risiken, Auswirkungen und Chancen erlangt, und die Sektoren Energie und Verkehr klima- und umweltfreundlicher, effizienter und wettbewerbsfähiger, intelligenter, sicherer und tragfähiger gemacht werden;
Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Förderung von Verhaltensänderungen.

Or. en

Begründung

Erneuerbare Energiequellen stellen einen wichtigen Politikbereich der Union dar und sollten in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt werden.

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 2 – Absatz 4 – Buchstabe d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Interventionsbereiche: Klimaforschung und Lösungen für den Klimaschutz; Energieversorgung; Energiesysteme und -netze; Gebäude und Industrieanlagen in der Energiewende; Gemeinschaften und Städte; industrielle Wettbewerbsfähigkeit im Verkehrssektor; sauberer Verkehr und saubere Mobilität; intelligente Mobilität; Energiespeicherung.

Geänderter Text

Interventionsbereiche: Klimaforschung und Lösungen für den Klimaschutz; Energieversorgung ***und -nachfrage***; Energiesysteme und -netze; Gebäude und Industrieanlagen in der Energiewende; Gemeinschaften und Städte; ***Inseln und Gebiete in äußerster Randlage***; industrielle Wettbewerbsfähigkeit im Verkehrssektor; sauberer Verkehr und saubere Mobilität; intelligente Mobilität; Energiespeicherung.

Or. en

Begründung

Die Bürger müssen in diesen tiefgreifenden Wandel eingebunden werden, da die Ergebnisse

von Millionen von Menschen abhängen. Den Sozialwissenschaften muss angesichts dieser globalen Herausforderung eine bedeutende Rolle zukommen. Inseln und Gebiete in äußerster Randlage sind mit besonderen Problemen konfrontiert, die angegangen werden müssen.

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 2 – Absatz 4 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(e) Cluster „Lebensmittel und natürliche Ressourcen“: Schutz, Wiederherstellung, nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen und biologischen Land- und **Meeresressourcen** zur Sicherung der Nahrungsmittel- und Nährstoffversorgung und des Übergangs zu einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft.

Geänderter Text

(e) Cluster „Lebensmittel, **Umwelt** und natürliche Ressourcen“: Schutz, Wiederherstellung, nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen und biologischen Land- und **Wasserressourcen** zur Sicherung der Nahrungsmittel- und Nährstoffversorgung und des Übergangs zu einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft.

Or. en

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 2 – Absatz 4 – Buchstabe e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Interventionsbereiche:
Umweltüberwachung; biologische Vielfalt und Naturkapital; Landwirtschaft, Forstwirtschaft und ländliche Gebiete; Meere und Ozeane; Lebensmittelsysteme; biobasierte Innovationssysteme; Kreislaufsysteme.

Geänderter Text

Interventionsbereiche:
Umweltüberwachung; biologische Vielfalt und Naturkapital; Landwirtschaft, Forstwirtschaft und ländliche Gebiete; **Flüsse**, Meere und Ozeane **als die „Blaue Wirtschaft“**; Lebensmittelsysteme; biobasierte Innovationssysteme; Kreislaufsysteme.

Or. en

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Pfeiler III „**Offene Innovation**“

Geänderter Text

(3) Pfeiler III „**Innovatives Europa**“

Or. en

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen dieses Pfeilers werden im Einklang mit Artikel 4 durch die nachstehend ausgeführten Tätigkeiten alle Formen der Innovation, einschließlich bahnbrechender Innovationen, gefördert und die Markteinführung innovativer Lösungen gestärkt. Dieser Pfeiler wird ferner zu den anderen in Artikel 3 aufgeführten Einzelzielen des Programms beitragen.

Geänderter Text

Im Rahmen dieses Pfeilers werden im Einklang mit Artikel 4 durch die nachstehend ausgeführten Tätigkeiten alle Formen der Innovation, einschließlich bahnbrechender **technologischer und sozialer** Innovationen, gefördert und die Markteinführung innovativer Lösungen gestärkt, **insbesondere durch die Zusammenarbeit von Start-ups und KMU mit Forschungseinrichtungen**. Dieser Pfeiler wird ferner zu den anderen in Artikel 3 aufgeführten Einzelzielen des Programms beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Interventionsbereiche: Pathfinder, Förderung künftiger und sich abzeichnender bahnbrechender Technologien; Accelerator, Schließung der Finanzierungslücke zwischen den späten

Geänderter Text

Interventionsbereiche: Pathfinder, Förderung künftiger und sich abzeichnender bahnbrechender Technologien; Accelerator, Schließung der Finanzierungslücke zwischen den späten

Stadien von Innovationstätigkeiten und der Markteinführung, zur effektiven Einführung bahnbrechender **marktschaffende** Innovationen und zum Ausbau von Unternehmen, denen der Markt keine tragfähige Finanzierung bietet; und weitere Tätigkeiten wie Preise und Stipendien sowie Dienste, die Unternehmen einen Mehrwert bieten.

Stadien von Innovationstätigkeiten und der Markteinführung, zur effektiven Einführung bahnbrechender **marktschaffender** Innovationen und zum Ausbau von Unternehmen, denen der Markt keine tragfähige Finanzierung bietet, **in enger Zusammenarbeit mit InvestEU; Unterstützung einzelner KMU und Start-ups mit innovativen Ideen, die erhebliches Potenzial für eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit und die Schaffung neuer Märkte bieten**; und weitere Tätigkeiten wie Preise und Stipendien sowie Dienste, die Unternehmen einen Mehrwert bieten.

Or. en

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Inkrementelle Innovation

Or. en

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Interventionsbereiche: Stärkung nachhaltiger Innovationsökosysteme in ganz Europa, Unterstützung der Entwicklung von unternehmerischen Kompetenzen und Innovationskompetenzen vor dem Hintergrund des lebenslangen Lernens fördern und des unternehmerischen Wandels von **Hochschulen** in der EU;

Interventionsbereiche: Stärkung nachhaltiger Innovationsökosysteme in ganz Europa, Unterstützung der Entwicklung von unternehmerischen Kompetenzen und Innovationskompetenzen vor dem Hintergrund des lebenslangen Lernens fördern und des unternehmerischen Wandels von **Hochschuleinrichtungen** in

neue Lösungen für weltweite gesellschaftliche Herausforderungen auf den Markt bringen, Synergien und Mehrwert innerhalb von „Horizont Europa“ schaffen.

der EU; neue Lösungen für weltweite gesellschaftliche Herausforderungen auf den Markt bringen, Synergien und Mehrwert innerhalb von „Horizont Europa“ schaffen.

Or. en

Begründung

Der Begriff „Hochschulen“ ist nur bedingt geeignet, das gesamte akademische Umfeld zu beschreiben, das auch Polytechnische Schulen und Forschungseinrichtungen umfasst.

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4) Abschnitt „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“

Geänderter Text

4) **Bereichsübergreifender** Abschnitt „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“

Or. en

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen dieses Abschnitts werden im Einklang mit Artikel 4 durch die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten die Programmergebnisse zur Erzielung einer größeren Wirkung in einem gestärkten Europäischen Forschungsraum optimiert. Zudem werden die anderen in Artikel 3 aufgeführten Einzelziele des Programms unterstützt. Dieser Teil wird Unterstützung für das gesamte Programm bieten und gleichzeitig Tätigkeiten unterstützen, die einen Beitrag zu einem stärker wissensbasierten, innovativeren und

Geänderter Text

Im Rahmen dieses Abschnitts werden im Einklang mit Artikel 4 durch die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten die Programmergebnisse zur Erzielung einer größeren Wirkung **und Attraktivität** in einem gestärkten Europäischen Forschungsraum optimiert. Zudem werden die anderen in Artikel 3 aufgeführten Einzelziele des Programms unterstützt. Dieser Teil wird Unterstützung für das gesamte Programm bieten und gleichzeitig Tätigkeiten unterstützen, die **dazu beitragen, Talente für die Union zu**

geschlechtergerechteren Europa leisten, das im globalen Wettbewerb an vorderster Front steht, wodurch die Stärken und das Potenzial auf nationaler Ebene in einem gut funktionierenden Europäischen Forschungsraum europaweit optimiert werden, wo dem Austausch von Wissen und hoch qualifizierten Arbeitskräften nichts entgegensteht, wo gut informierte Bürgerinnen und Bürger die Ergebnisse von FuI verstehen und ihnen Vertrauen entgegenbringen, und diese Ergebnisse der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, und wo die Politik der EU, insbesondere die FuI-Politik, sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse von hoher Qualität stützt.

gewinnen und die Abwanderung von hochqualifizierten Kräften zu bekämpfen. Darüber hinaus wird er einen Beitrag zu einem stärker wissensbasierten, innovativeren und geschlechtergerechteren Europa leisten, das im globalen Wettbewerb an vorderster Front steht, wodurch die Stärken und das Potenzial auf nationaler Ebene in einem gut funktionierenden Europäischen Forschungsraum europaweit optimiert werden, wo dem **ausgewogenen** Austausch von Wissen und hoch qualifizierten Arbeitskräften nichts entgegensteht, wo gut informierte Bürgerinnen und Bürger die Ergebnisse von FuI verstehen und ihnen Vertrauen entgegenbringen, und diese Ergebnisse der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, und wo die Politik der EU, insbesondere die FuI-Politik, sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse von hoher Qualität stützt.

Or. en

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Interventionsbereiche: **Teilen** von Exzellenz; Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems.

Geänderter Text

Interventionsbereiche: **Verbreitung** von Exzellenz **durch Initiativen für Teambildung, Twinning und EFR-Lehrstühle und auch echte Forschungstätigkeiten; Unterstützung von COST; Gesellschaft und Bürger; Steigerung der Attraktivität der Union;** Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems.

Or. en

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Diese Maßnahmen umfassen vor allem Tätigkeiten zum Erwerb neuer Kenntnisse und/oder zur Prüfung der Realisierbarkeit neuer oder verbesserter Technologien, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Lösungen. Dies kann auch Grundlagenforschung und angewandte Forschung, Technologieentwicklung und -integration sowie Erprobung und Validierung mit kleineren Prototypen im Labor oder unter Simulationsbedingungen umfassen;

Geänderter Text

– Diese Maßnahmen umfassen vor allem Tätigkeiten zum Erwerb neuer Kenntnisse und/oder zur Prüfung der Realisierbarkeit neuer oder verbesserter Technologien, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Lösungen. Dies kann auch Grundlagenforschung und angewandte Forschung, Technologieentwicklung und -integration sowie Erprobung und Validierung mit kleineren Prototypen im Labor oder unter Simulationsbedingungen umfassen. ***Eine ausgewählte Anzahl von kollaborativen Forschungs- und Innovationsmaßnahmen wird gemäß der Logik des „schnellen Wegs zu Forschung und Innovation“ durchgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 269

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 2 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission

– Maßnahmen zur Kofinanzierung eines Programms, das Tätigkeiten umfasst, die von Einrichtungen aufgelegt und/oder durchgeführt werden, die Forschungs- und Innovationsprogramme verwalten und/oder finanzieren, mit Ausnahme von Fördereinrichtungen der Union. Ein solches Tätigkeitsprogramm kann Vernetzung und Koordinierung, Forschung, Innovation, Pilotprojekte, Innovations- und Markteinführungsmaßnahmen, Ausbildungs- und Mobilitätsmaßnahmen,

Geänderter Text

– Maßnahmen zur Kofinanzierung eines Programms, das Tätigkeiten umfasst, die von Einrichtungen aufgelegt und/oder durchgeführt werden, die Forschungs- und Innovationsprogramme verwalten und/oder finanzieren, mit Ausnahme von Fördereinrichtungen der Union. Ein solches Tätigkeitsprogramm kann ***Verknüpfungen***, Vernetzung und Koordinierung, Forschung, Innovation, Pilotprojekte, Innovations- und Markteinführungsmaßnahmen, Ausbildungs- und Mobilitätsmaßnahmen,

Sensibilisierung und Kommunikation, Verbreitung und Nutzung oder Kombinationen dieser Ziele unterstützen, die unmittelbar von den genannten Einrichtungen oder von Dritten verwirklicht werden, die von ihnen entsprechende finanzielle Unterstützung in Form von Finanzhilfen, Preisgeldern, öffentlichen Aufträgen oder als Horizont-Europa-Mischfinanzierung erhalten;

Sensibilisierung und Kommunikation, Verbreitung und Nutzung oder Kombinationen dieser Ziele unterstützen, die unmittelbar von den genannten Einrichtungen oder von Dritten verwirklicht werden, die von ihnen entsprechende finanzielle Unterstützung in Form von Finanzhilfen, Preisgeldern, öffentlichen Aufträgen oder als Horizont-Europa-Mischfinanzierung erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 270

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 2 – Spiegelstrich 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***Preis für Attraktivität: Preis zur Steigerung der Attraktivität der Union und Bekämpfung der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte, indem Wissenschaftler und FEI-intensive Rechtsträger aus Drittländern darin bestärkt werden, sich in der Union niederzulassen, wobei für einen Umzug aus einem Drittland in ein Erweiterungsland ein höherer Anreiz bestehen sollte.***

Or. en

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Nachweis, dass die Europäische Partnerschaft zur Verwirklichung der entsprechenden Ziele des Programms wirksamer ist, insbesondere müssen

(a) Nachweis, dass die Europäische Partnerschaft zur Verwirklichung der entsprechenden Ziele des Programms wirksamer ist, insbesondere müssen

deutliche Wirkungen für **die EU** und ihre Bürger erzielt werden, vor allem im Hinblick auf die globalen Herausforderungen und Forschungs- und Innovationsziele, die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und den Beitrag zur Stärkung des Europäischen Forschungs- und Innovationsraums und internationaler Vereinbarungen;

deutliche Wirkungen für **sämtliche EU-Mitgliedstaaten** und ihre Bürger erzielt werden, vor allem im Hinblick auf die globalen Herausforderungen und Forschungs- und Innovationsziele, die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und den Beitrag zur Stärkung des Europäischen Forschungs- und Innovationsraums und internationaler Vereinbarungen;

Or. en

Änderungsantrag 272

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bei institutionellen europäischen Partnerschaften, die nach Artikel 185 AEUV eingerichtet wurden, ist die Teilnahme von mindestens 50 % der EU-Mitgliedstaaten Pflicht;

entfällt

Or. en

Begründung

Die Anforderungen bezüglich der Teilnahme der Mitgliedstaaten erfordern weitere Überlegungen und sollten in Artikel 8 behandelt werden.

Änderungsantrag 273

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Transparenz und Offenheit der Europäischen Partnerschaft in Bezug auf die Festlegung von Prioritäten und Zielen sowie die Einbeziehung von (gegebenenfalls auch internationalen) Partnern und Interessenträgern aus

(c) Transparenz und Offenheit der Europäischen Partnerschaft in Bezug auf die Festlegung von Prioritäten und Zielen sowie die Einbeziehung von (gegebenenfalls auch internationalen) Partnern und ***eines breiten Spektrums von***

verschiedenen Bereichen;

Interessenträgern aus verschiedenen
Bereichen;

Or. en

Änderungsantrag 274

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Angabe messbarer, innerhalb bestimmter Fristen erwarteter Ergebnisse, Leistungen und Wirkungen, einschließlich des zentralen wirtschaftlichen Werts für *Europa*;

Geänderter Text

– Angabe messbarer, innerhalb bestimmter Fristen erwarteter Ergebnisse, Leistungen und Wirkungen, einschließlich des zentralen wirtschaftlichen Werts für *die EU*;

Or. en

Änderungsantrag 275

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– Nachweis der erwarteten qualitativen und quantitativen Hebelwirkungen;

Geänderter Text

– Nachweis der erwarteten qualitativen und *erheblichen* quantitativen Hebelwirkungen;

Or. en

Änderungsantrag 276

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

bei institutionellen europäischen Partnerschaften müssen die in Form von Geld- und/oder Sachleistungen

Geänderter Text

entfällt

erbrachten Beiträge anderer Partner als der Union mindestens 50 % betragen und können sich auf bis zu 75 % der aggregierten Mittelbindungen der Europäischen Partnerschaft belaufen. Für jede institutionelle europäische Partnerschaft wird ein Teil der Beiträge anderer Partner als der Union in Form von finanziellen Beiträgen geleistet.

Or. en

Begründung

Die Anforderungen bezüglich der Teilnahme der Mitgliedstaaten erfordern weitere Überlegungen und sollten in Artikel 8 behandelt werden.

Änderungsantrag 277

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(c) Koordinierung und/oder gemeinsame Tätigkeiten mit anderen einschlägigen Initiativen im Bereich Forschung und Innovation, um Synergien wirksam zu nutzen;

Geänderter Text

(c) Koordinierung und/oder gemeinsame Tätigkeiten mit anderen einschlägigen Initiativen im Bereich Forschung und Innovation, um **einen optimalen Grad der Vernetzung sicherzustellen und** Synergien wirksam zu nutzen;

Or. en

Änderungsantrag 278

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) geeignete Maßnahmen zur stufenweisen Beendigung nach den vereinbarten Bedingungen **und Fristen**, unbeschadet der etwaigen Fortsetzung der transnationalen Finanzierung über

Geänderter Text

(b) geeignete Maßnahmen zur stufenweisen Beendigung nach den **mit den Partnern vereinbarten Fristen und** Bedingungen, unbeschadet der etwaigen Fortsetzung der transnationalen

nationale Programme oder andere Unionsprogramme.

Finanzierung über nationale Programme oder andere Unionsprogramme **und unbeschadet privater Investitionen und laufender Projekte.**

Or. en

Änderungsantrag 279

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Der EFRE wird als Teil eines nationalen Beitrags zu aus dem Programm kofinanzierten Maßnahmen unter Beteiligung der Mitgliedstaaten akzeptiert.

Or. en

Änderungsantrag 280

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Regelungen für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem ESF+ können genutzt werden, um Tätigkeiten zur Förderung der Entwicklung des Humankapitals in Forschung und Innovation mit dem Ziel zu unterstützen, den Europäischen Forschungsraum zu stärken;

(b) Regelungen für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem ESF+ können genutzt werden, um Tätigkeiten **des Programms** zur Förderung der Entwicklung des Humankapitals in Forschung und Innovation mit dem Ziel zu unterstützen, den Europäischen Forschungsraum zu stärken;

Or. en

Änderungsantrag 281

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) die Initiativen des Programms zur Entwicklung von Curricula der Fertigkeiten und Kompetenzen, einschließlich derjenigen, die von den Kolokationszentren der **KIC-Digital** des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts durchgeführt werden, werden durch im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ geförderte Maßnahmen zum Aufbau fortgeschrittener digitaler Kompetenzen ergänzt;

Geänderter Text

(f) die Initiativen des Programms zur Entwicklung von Curricula der Fertigkeiten und Kompetenzen, einschließlich derjenigen, die von den Kolokationszentren der **Wissens- und Innovationsgemeinschaften** des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts durchgeführt werden, werden durch im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ geförderte Maßnahmen zum Aufbau fortgeschrittener digitaler Kompetenzen ergänzt;

Or. en

Änderungsantrag 282

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16a. Aus Synergien mit dem Programm „Kreatives Europa“ ergeben sich zusätzliche Vorteile in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsergebnisse, die dazu beitragen werden, das Wirtschaftswachstum zu fördern und die Effizienz der öffentlichen Förderung zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 283

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Es wird erwartet, dass das Programm durch das Hervorbringen hochwertiger neuer Kenntnisse, die Stärkung des Humankapitals in Forschung und Innovation und die Förderung der Verbreitung von Wissen und einer Offenen Wissenschaft wissenschaftliche Wirkung haben wird. Die Fortschritte beim Erreichen dieser Wirkung werden anhand von Proxy-Indikatoren überwacht, mit denen die folgenden drei wesentlichen Wirkungspfade abgesteckt werden.

Geänderter Text

Es wird erwartet, dass das Programm durch das Hervorbringen hochwertiger neuer Kenntnisse, die Stärkung des Humankapitals in Forschung und Innovation und die Förderung der Verbreitung von Wissen und einer Offenen Wissenschaft wissenschaftliche Wirkung haben wird. ***Die Integration menschlicher und gesellschaftlicher Ansätze und die Rolle der Grundlagenforschung bei der Verwirklichung des Ziels einer wissensbasierten und kognitiven Gesellschaft sind von entscheidender Bedeutung.*** Die Fortschritte beim Erreichen dieser Wirkung werden anhand von Proxy-Indikatoren überwacht, mit denen die folgenden drei wesentlichen Wirkungspfade abgesteckt werden.

Or. en

Änderungsantrag 284

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Tabelle 2 – Spalte 1 – Zeile 4**

Vorschlag der Kommission

Stärkung der gesellschaftlichen Übernahme von Innovationen

Geänderter Text

Stärkung der gesellschaftlichen Übernahme von Innovationen ***für alle Mitgliedstaaten der EU***

Or. en

Änderungsantrag 285

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Tabelle 3 – Spalte 1 – Zeile 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Effiziente Nutzung von FuI-Mitteln der

Änderungsantrag 286

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Tabelle 3 – Spalte 2 – Zeile 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Entwicklung der Innovationsindikatoren
in allen Mitgliedstaaten der EU*

Änderungsantrag 287

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Tabelle 3 – Spalte 3 – Zeile 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Auswirkungen von FuI-Mitteln auf die
Entwicklung des BIP in allen
Mitgliedstaaten der EU*

Änderungsantrag 288

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Tabelle 3 – Spalte 4 – Zeile 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Auswirkungen von FuI-Mitteln auf die
Lebensqualität in allen Mitgliedstaaten
der EU*

BEGRÜNDUNG

Ihr Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission für das neue Rahmenprogramm für Forschung und Innovation. Er bildet einen guten Ausgangspunkt; und mit dem vorliegenden Entwurf eines Berichts sollen Elemente eingeführt werden, durch die „Horizont Europa“ weiter ergänzt, effizienter und inklusiver würde.

Damit die Union die umfassenden Veränderungen, die unsere Gesellschaften und Volkswirtschaften derzeit durchlaufen, bewältigen kann, gilt es, im Rahmen von „Horizont Europa“ an die Erfolge seines Vorläuferprogramms anzuknüpfen und – was noch wichtiger ist – seine Mängel zu beseitigen. Seit der Einführung von „Horizont 2020“ haben sich die Herausforderungen für Europa geändert, doch Forschung und Innovation (FuI) sind weiterhin maßgeblich für Wachstum und gesellschaftlichen Fortschritt. Das wurde auch von beiden Mitgesetzgebern wiederholt zum Ausdruck gebracht; und der Berichterstatter hofft, dass dieses „Verständnis“ die Grundlage für ein ehrgeiziges und weitreichendes FuI-Rahmenprogramm bilden wird.

Allgemeine Erwägungen

In Anbetracht der Erfahrungen mit Horizont 2020 ist Ihr Berichterstatter der Überzeugung, dass Horizont Europa einfacher, klarer und zugänglicher sein und eine faire und transparente Beteiligung fördern sollte. Vor diesem Hintergrund stellt die Entscheidung der Kommission, die Regeln für die Beteiligung im Basisrechtsakt zu vereinen, einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Die Gefahr einer übermäßigen Komplexität von Horizont Europa wurde von einer Mehrheit der Interessenträger herausgestellt, und diese Bedenken kamen auch in den Debatten sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Rates zum Ausdruck. Aus den Informationen, die Ihr Berichterstatter – insbesondere von potenziellen Begünstigten – gesammelt hat, geht hervor, dass dieses Risiko hauptsächlich auf folgende Faktoren zurückzuführen ist:

1. die höhere Anzahl operativer Ziele,
2. die höhere Anzahl spezifischer Tätigkeiten,
3. neue spezialisierte Instrumente (insbesondere Finanzierungsinstrumente),
4. neuen Entscheidungsphasen wie die neue „Strategische Planung“, bei der weder die Rolle des Europäischen Parlaments noch die der Mitgliedstaaten vollkommen klar ist,
5. 20 verschiedene Gremien für die Mittelverwaltung und Umsetzung des Programms.

Ihr Berichterstatter will daher durch bessere Definitionen, Vereinfachung und Präzisierungen diese Probleme in Angriff nehmen. Durch unnötige Komplexität werden die Kosten für Antragsteller oder Auftragnehmer steigen und die Gefahr von Unregelmäßigkeiten und Ineffizienz zunehmen.

Ihr Berichterstatter begrüßt es, dass bei Horizont Europa die Drei-Pfeiler-Struktur von Horizont 2020 beibehalten wird. Allerdings vertritt er die Auffassung, dass die Pfeiler II und III (auf der Grundlage der Technologie-Reifegrade) nicht immer klar beschrieben und nicht ausreichend fundiert sind. Mit Pfeiler II beispielsweise wird das Konzept der Aufträge eingeführt, doch der entsprechende Text bleibt eher vage. Dasselbe gilt für Pfeiler III. Durch

ihn wird der neue Europäische Innovationsrat (EIC) eingeführt; seine Tätigkeiten werden jedoch nicht ausreichend beschrieben. Und das, obwohl der EIC als politische Priorität gilt und einen bedeutenden Anteil der Haushaltsmittel von Horizont Europa erhält.

Ihr Berichterstatter ist zudem besorgt, dass der Grundlagenforschung und dem Hochschulsektor nicht ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Daher reicht er mehrere Änderungsanträge ein, um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen.

Die Grundzüge dieses Entwurfs eines Berichts

1. Eine angemessenere Finanzausstattung

Damit Horizont Europa sein Ziel erreicht, nämlich Europa eine echte Führungsrolle in der weltweiten Forschung und Innovation zu sichern, muss der Haushalt den damit verbundenen Herausforderungen angemessen sein. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass hierfür eine Finanzausstattung von mindestens 120 Mrd. EUR zu konstanten Preisen angebracht wäre. Diese Mittel sollten zwar auch auf alle Haushaltslinien verteilt werden, dennoch ist Ihr Berichterstatter der Ansicht, dass diejenigen Bereiche Vorrang erhalten sollten, in denen die Mittel dringender benötigt werden und die sich als effizient und erfolgreich erwiesen haben.

2. Intensivere Grundlagen- und Verbundforschung

Durch das Programm sollten alle Phasen der Forschung und Innovation gefördert werden, wozu auch die Zusammenarbeit in der Grundlagenforschung zählt. Spitzenforschung, insbesondere Grundlagenforschung, ist ein wesentliches Mittel und eine wichtige Voraussetzung, um die politischen Ziele und Prioritäten der EU zu verwirklichen.

3. Gegenseitigkeit in internationalen Partnerschaften

Ihr Berichterstatter vertritt die Ansicht, dass in Bezug auf internationale Partnerschaften und Zusammenschlüsse mehr Klarheit herrschen muss und dass der Grundsatz der Gegenseitigkeit konsequent angewendet werden sollte. In sämtlichen Assoziierungs- und Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern – einschließlich der Vereinbarungen, die von Fördereinrichtungen unterzeichnet wurden, die mit der indirekten Mittelverwaltung des Programms betraut sind – sind ein auf Gegenseitigkeit basierender Zugang und gegenseitiger Nutzen nach Auffassung des Berichterstatters maßgeblich für erfolgreiche Partnerschaften.

4. Strengere Vorschriften über geistiges Eigentum

Forschung und Innovation sind unmittelbar mit geistigem Eigentum verbunden. Wirksame Vorschriften über geistiges Eigentum sind wesentlich für die Valorisierung EU-finanzierter Forschung. Dabei benötigen insbesondere kleinere und neue Programmteilnehmer Beratung zu geistigem Eigentum, damit sie ihr geistiges Eigentum bestmöglich schützen können. Aus diesem Grund schlägt Ihr Berichterstatter strengere Bestimmungen über geistiges Eigentum im Basisrechtsakt zu Horizont Europa vor.

5. Grundsatz der ersten kommerziellen Nutzung EU-finanzierter Projekte in der EU

In der Union werden im Bereich Forschung und Entwicklung gute Ergebnisse erzielt und hervorragende und vielzitierte wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht. Was jedoch die kommerzielle Nutzung dieser Ergebnisse anbelangt, so bleibt die Union hinter ihren wichtigsten internationalen Mitwettbewerbern zurück, und häufig werden

Forschungsergebnisse und Innovationen aus der EU auf den Märkten von Drittländern genutzt.

Daher führt Ihr Berichterstatter das Konzept der „ersten kommerziellen Nutzung in der EU“ ein, damit mit den Ausgaben der Union maximale Wirkung und ein größtmöglicher Mehrwert erzielt werden können.

Da ferner die Überzeichnung hervorragender Vorschläge bei Horizont 2020 ein großes Problem darstellte, sollte laut Ihrem Berichterstatter bei Horizont Europa hervorragenden Projekten Vorrang eingeräumt werden, deren FuI-Ergebnisse zuerst in der Union vermarktet werden sollen.

6. Synergien mit anderen EU-Fonds Mehr Synergien und bessere Verknüpfungen zwischen verschiedenen Finanzierungsinstrumenten der EU sollten durch ein einheitliches Regelwerk verwirklicht werden, damit die Komplexität für Begünstigte und Antragsteller verringert wird. Daher schlägt Ihr Berichterstatter vor, dass die Umsetzungsvorschriften für sämtliche FuI-Tätigkeiten, einschließlich der Definitionen der förderfähigen Kosten und der Prüfungsverfahren, an die Regeln von Horizont Europa angeglichen werden, wenn die Tätigkeiten aus anderen EU-Fonds kofinanziert werden. Ferner ist er der Ansicht, dass das Exzellenzsiegel auf das gesamte Programm ausgeweitet und automatisch an Projekte vergeben werden sollte, die die Exzellenzschwelle überschritten haben.

7. Aufträge, die Ergebnisse für die Bürger liefern

Ihr Berichterstatter begrüßt die Einführung des Begriffs der „Aufträge“, doch die entsprechenden Umsetzungspläne sind bislang überaus vage. Aufträge sollten von Beginn an klarer formuliert sein – insbesondere in Bezug auf ihre Gestaltung, ihren Zweck und ihre Umsetzung –, damit sie den europäischen Bürgern konkrete Ergebnisse liefern können. Daher vertritt Ihr Berichterstatter die Ansicht, dass die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung sowie die Industrie vertreten sein müssen. Darüber hinaus sollten Aufträge schrittweise anlaufen und nach einer gewissen Anfangszeit unter Berücksichtigung ihres Auswahlverfahrens und ihrer Governance bewertet werden. Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Parlament als das Organ, das die Stimme der europäischen Bürger unmittelbar vertritt, in die Gestaltung von Aufträgen eingebunden wird.

8. Gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit

Der Berichterstatter glaubt fest an den Grundsatz der Gleichbehandlung und der gleichen Bezahlung für gleiche Arbeit, insbesondere bei einem europäischen Programm, das aus dem europäischen Haushalt finanziert wird. Gehälter, die aus einem europäischen Programm bezahlt werden, müssen anhand eines gemeinsamen Algorithmus berechnet werden, mit dem die Gehälter europäischer Forscher auf das Niveau des europäischen Programms gebracht werden, aus dem die Förderung stammt. Das bedeutet, dass für alle Forscher, die am Rahmenprogramm teilnehmen, dasselbe Bewertungsraster gelten sollte, ungeachtet ihres Herkunftslandes oder des Standorts der Forschungsorganisation. Dieses einheitliche Bewertungsraster könnte sich an den folgenden Karrierestufen von Forschern orientieren, die im Europäischen Rahmen für Forschungslaufbahnen festgelegt sind: R1 – Forscher der ersten Stufe (bis zur Promotion); R2 – Anerkannte Forscher (Forscher nach der Promotion oder einem vergleichbaren Abschluss, die noch nicht vollständig selbstständig sind); R3 – Etablierte Forscher (Forscher, die einen hohen Grad an Selbstständigkeit erreicht haben); R4 – Führende Forscher (Forscher, die in ihrem Forschungs- oder Tätigkeitsbereich führend sind). Bei den Mitteln von Horizont Europa handelte es sich um Mittel der EU, und solange

alle Projektmitglieder die gleiche Tätigkeit unter den gleichen (durch das Projekt vorgegebenen) Bedingungen ausführen, sollten sie die gleichen Gehaltskosten geltend machen können. Die Gehälter sollten wettbewerbsfähig sein, damit die besten Forscher einen Antrag im Rahmen von Horizont Europa stellen.

9. Anonyme Bewertung durch unabhängige Experten

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Interessenträger und Begünstigten Vertrauen in Horizont Europa haben. Daher schlägt Ihr Berichterstatter vor, dass unabhängige Experten die Vorschläge anonym bewerten. Dadurch wird eine umfassendere und unparteiische Bewertung der Vorschläge gewährleistet, bei der der Mehrwert der Projekte berücksichtigt und gleichzeitig die Exzellenzkriterien gewahrt werden.

10. Vereinfachung

Ihr Berichterstatter begrüßt die Bemühungen, das Rahmenprogramm durch Pauschalbeträge, zweistufige Bewertungsverfahren, interne Rechnungsstellung, die Berücksichtigung vorliegender Prüfungen und die Akzeptanz der üblichen Kostenrechnungsverfahren der Begünstigten zu vereinfachen. Für eine weitere Vereinfachung schlägt Ihr Berichterstatter die Anwendung einheitlicher Förderraten im gesamten Programm vor.

11. Erweiterung

Um ihr FuI-Potenzial voll auszuschöpfen, muss die Union die Verbreitung von Exzellenz gleichmäßiger in der gesamten Union vorantreiben und die zwischen den Mitgliedstaaten bestehende FuI-Kluft überwinden. Dies sollte sich auch in den unionsweiten Ausschöpfungsraten von Mitteln aus Horizont Europa niederschlagen.

12. Steigerung der Attraktivität der Union

Der Erfolg von Horizont Europa hängt letztendlich davon ab, inwieweit es gelingt, führende Forscher und Unternehmen für Forschungs- und Investitionstätigkeiten in der Union zu gewinnen. Daher vertritt der Berichterstatter die Ansicht, dass Projekte, die hervorragende Wissenschaftler und Unternehmen aus Drittländern anziehen, zusätzliche finanzielle Anreize erhalten sollten.

Schlussfolgerung

Ihr Berichterstatter ist sich bewusst, welche Auswirkungen Horizont Europa in der bevorstehenden Haushaltsperiode auf die FuI-Landschaft der Union und damit auch auf die Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit und den Lebensstandard in der Union haben wird. Aus diesem Grund legt er einen Entwurf eines Berichts vor, mit dem der Vorschlag der Kommission verbessert wird. Ziel ist es, den Europäischen Forschungsraum zu stärken, das Programm Horizont Europa klarer, einfacher und schneller zu machen und dafür zu sorgen, dass das Rahmenprogramm ausreichend ambitioniert ist, um die Herausforderungen der Union zu meistern.